

Sicherheitshandbuch für Partnerfirmen



Präambel

Die Siltronic AG setzt die zehn Prinzipien der „Global Compact“- Initiative der Vereinten Nationen um und beachtet als Mitglied der „Responsible Business Alliance“ (RBA) deren Anforderungen. Damit bekennt sich die Siltronic AG zu den dort verankerten Prinzipien im Bereich Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz und erwartet auch von den für Siltronic tätigen Partnerfirmen, dass sie diese Standards einhalten. Es ist unser Anspruch, dass alle lokalen Gesetze sowie ergänzende Richtlinien bzw. Anweisungen eingehalten werden, auch wenn diese zum Teil die rechtlichen Anforderungen überschreiten. Es ist unser gemeinsames Ziel, dass alle Partnerfirmen-Mitarbeiter und alle Siltronic-Mitarbeiter unsere Standorte genauso gesund und unversehrt wieder verlassen, wie sie betreten wurden.

Wir erwarten Ihre volle Unterstützung bei der Umsetzung unserer Regeln im Bereich der Arbeitssicherheit, des Gesundheits- und Umweltschutzes und der Security. Seien Sie und Ihre Vorgesetzten Vorbilder und wirken Sie darauf hin, dass sich Ihre Mitarbeiter, Subkontraktoren und Kollegen ebenfalls an die Regeln halten. Insbesondere müssen Ihre Mitarbeiter hinsichtlich des korrekten Verhaltens unterwiesen sein. Wir bitten Sie, dabei ein besonderes Augenmerk auf gefahrgeneigte Tätigkeiten zu legen. Dies sind z. B. das Arbeiten in Behältern oder in Ex-Bereichen, das Arbeiten mit Zündgefahren, Tätigkeiten in Höhe oder auch das Heben von Lasten.

In diesem Sicherheitshandbuch finden Sie die zentralen Standards, Anweisungen, Formblätter und Informationen, die zu einer sicheren Abwicklung von Planungs-, Investitions- wie Reparaturprojekten an Siltronic-Standorten in Deutschland erforderlich sind. Mit diesem Sicherheitshandbuch werden die Forderungen des Arbeitsschutzgesetzes (§ 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber) sowie der DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1 § 6: Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer) und der Baustellenverordnung hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten auf den deutschen Standorten der Siltronic AG erfüllt.

gez. Klaus Angermaier

Standortleitung Burghausen

gez. Dr. Christian Heedt

Standortleitung Freiberg

Inhalt

1. VORWORT	6
2. TELEFONNUMMERN SILTRONIC DEUTSCHLAND	6
3. VERWENDETE ORGANISATIONSBEGRIFFE	6
3.1. PARTNERFIRMA.....	6
3.2. PARTNERFIRMEN-KONTAKTPERSON.....	6
3.3. PARTNERFIRMEN-MITARBEITER	6
3.4. SUBUNTERNEHMER	7
3.5. SILTRONIC	7
3.6. SILTRONIC-KONTAKTPERSON	7
3.7. BETRIEBSVERANTWORTLICHER	7
3.8. BAUSTELLENLEITER	7
3.9. KOORDINATOREN.....	7
3.10. SILTRONIC-STANDORTBEZEICHNUNGEN	7
4. DATENSCHUTZ.....	7
5. ERWARTUNGEN	8
6. STANDORTZUTRITT.....	9
6.1. ALLGEMEINES	9
6.2. EXTERNE BESUCHE FÜR PARTNERFIRMEN	9
7. STANDORTZUFAHRT.....	10
7.1. WERKZUFAHRT	10
7.2. TRANSPORTE AUF STANDORTEN.....	10
7.3. ANZUWENDENDE ANWEISUNGEN	10
8. SICHERES VERHALTEN AN DEN SILTRONIC-STANDORTEN	11
8.1. ZIEL UND ZWECK.....	11
8.2. RECHTLICHE KONSEQUENZEN	11
8.3. MINDESTALTER.....	11
8.4. ANFORDERUNGEN AN DIE DEUTSCHSPRACHIGKEIT VON PARTNERFIRMEN-MITARBEITERN.....	11
8.5. RAUCHVERBOT	14
8.6. FUNKGERÄTE.....	14
8.7. PRIVATE ELEKTROGERÄTE	14
8.8. ABGESCHLOSSENE ELEKTRISCHE BETRIEBSSTÄTTEN.....	14
8.9. GEFAHRENABWEHRPLAN FÜR BAUSTELLENEINRICHTUNGEN UND PARTNERFIRMENSTÜTZPUNKTE	15
8.10. SCHLÜSSELVERWALTUNG/-AUSGABE	15
8.11. ARBEITSMITTEL PRÜFEN	15
8.12. ORDNUNG UND SAUBERKEIT.....	16
8.13. BETRIEBSEINRICHTUNGEN BETÄTIGEN UND BETRIEBSMITTEL ENTNEHMEN.....	16
8.14. ANZUWENDENDE ANWEISUNGEN	16
9. WERKFEUERWEHR/BRANDSCHUTZ.....	16
10. ERSTE HILFE UND MEDIZINISCHE VERSORGUNG	17
10.1. AUGENVERÄTZUNG/-REIZUNG	17
10.2. HAUTVERÄTZUNGEN/-REIZUNGEN	17
10.3. INHALATION VON GEFÄHRSTOFFEN	18
11. EINWEISUNGEN/UNTERWEISUNGEN.....	18

11.1.	ALLGEMEINES	18
11.2.	ANZUWENDENDE ANWEISUNGEN	19
12.	ARBEITSGENEHMIGUNGSVERFAHREN	19
12.1.	ALLGEMEINES	19
12.2.	ANZUWENDENDE ANWEISUNGEN	20
13.	SICHERHEITSKOORDINATION VON TECHNISCHEN MAßNAHMEN	20
13.1.	ALLGEMEINES	20
13.2.	ANZUWENDENDE ANWEISUNGEN	21
14.	RICHTIGES VERHALTEN IN EX-BEREICHEN	21
14.1.	ALLGEMEINES	21
14.2.	VERBOTE IM EX-BEREICH	21
14.3.	ANZUWENDENDE ANWEISUNGEN	22
15.	PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG	22
16.	ATEMSCHUTZ	23
17.	TRAGBARE GASWARNEINRICHTUNGEN	23
17.1.	ALLGEMEINES	23
17.2.	ANZUWENDENDE ANWEISUNGEN	23
18.	STRAHLENSCHUTZ/WERKSTOFFPRÜFUNG	23
18.1.	ALLGEMEINES	23
18.2.	DURCHSTRAHLUNGSARBEITEN DURCH PARTNERFIRMEN	23
18.3.	VERANTWORTLICHKEITEN	24
19.	UMWELTSCHUTZ	24
19.1.	ALLGEMEINES	24
19.2.	ABFÄLLE	24
19.3.	BODENKONTAMINATION	25
19.4.	WASSER/ABWASSER	25
19.5.	LÄRM	25
19.6.	LUFT	25
19.7.	ENERGIEMANAGEMENT	26
20.	SANIERUNGSARBEITEN MIT MÖGLICHEM ASBESTKONTAKT	26
21.	TRAGBARE LEITERN/TRITTE	26
21.1.	ALLGEMEINES	26
21.2.	GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG	26
21.3.	PRÜFUNG	27
21.4.	BENUTZUNG	27
21.5.	EINSATZ IM EX-BEREICH	27
21.6.	STAND-SICHERUNG	27
22.	GERÜSTE/FAHRBARE HUBARBEITSBÜHNEN/FLURFÖRDERZEUGE	27
22.1.	GERÜSTE	27
22.2.	HUBARBEITSBÜHNEN	27
22.3.	FLURFÖRDERZEUGE	28
22.4.	ANZUWENDENDE ANWEISUNGEN	28
23.	NUTZUNG VON KRANEN UND HEBEZEUGEN	28
23.1.	ALLGEMEINES	28
23.2.	AUSWAHL UND UNTERWEISUNGEN VON KRANFÜHRERN	28

23.3. ANZUWENDENDE ANWEISUNGEN	28
24. ROHRBRÜCKEN	29
24.1. ALLGEMEINES	29
24.2. ANZUWENDENDE ANWEISUNGEN	29
25. ROHRLEITUNGEN UND BEHÄLTER KENNZEICHNEN	29
25.1. ALLGEMEINES	29
25.2. ANZUWENDENDE ANWEISUNGEN	29
26. KONTAKTE ZU BEHÖRDEN/AUFSICHTSORGANEN	29
27. KNOW-HOW-SCHUTZ	29
28. ESSEN UND TRINKEN	30
29. KONTROLLMANAGEMENT, SICHERHEITSBEWERTUNG	30
30. KONSEQUENZENMANAGEMENT	30
30.1. ALLGEMEINES	30
30.2. BEFRISTETES ZUTRITTSVERBOT	31
30.3. ANZUWENDENDE ANWEISUNGEN	34
ANLAGE 1: STANDORTSPEZIFISCHE ERGÄNZENDE REGELUNGEN BURGHAUSEN	35
ANLAGE 2: STANDORTSPEZIFISCHE ERGÄNZENDE REGELUNGEN FREIBERG	42

1. Vorwort

In diesem Sicherheitshandbuch sind alle für Partnerfirmen und deren Subunternehmen wichtigen Werk- und Sicherheitsinformationen für ihre sicheren Tätigkeiten an allen deutschen Siltronic-Standorten zusammengefasst. Das Sicherheitshandbuch hat Gültigkeit für alle deutschen Siltronic-Standorte und deren Einrichtungen.

Dieses Dokument spricht Menschen jeglichen Geschlechts gleichermaßen an. Zur besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Sprachform verwendet sowie einheitlich der Begriff „Siltronic“.

Das komplette Dokument finden Sie auf der Siltronic Homepage unter Unternehmen > Partner > Beschaffung > „Sicherheitshandbuch für Partnerfirmen“ in elektronischer Form. Es unterteilt sich in den allgemeinen Teil und standortspezifische Anhänge.

Durch elektronische Verlinkung kann mit Anklicken des jeweiligen Kapitels im Inhaltsverzeichnis direkt in den Text des gewählten Kapitels gesprungen werden. Die vertraulichen Siltronic-internen Anweisungen und Formblätter werden über Service Now oder die Siltronic-Kontaktperson zur Verfügung gestellt. Externe Richtlinien (DIN, DGUV Vorschriften, etc.) sind von der Partnerfirma eigenverantwortlich zu beschaffen und anzuwenden. Anweisungen und Formblätter der Wacker Chemie AG sind für Partnerfirmen-Mitarbeiter über Login4more abrufbar. **Die Unterweisung der Partnerfirmen-Mitarbeiter muss durch den Arbeitgeber erfolgen (ArbSchG § 12).** Siltronic gibt Informationen über Vorgaben am Standort und über Gefährdungen in den Betrieben, Laboren, usw. weiter (Standortunterweisung, betriebsspezifische Unterweisung, AE-/AF-Scheinverfahren).

Es wird empfohlen, das „Sicherheitshandbuch für Partnerfirmen“ auch in Papierform in ausreichender Zahl auf den Bau-/Montagestellen bereitzustellen. Nach Abwicklung der vertraglichen Arbeiten und Verlassen des Werkes sind die Papierexemplare zu vernichten, da sie keinem Änderungsdienst unterliegen.

2. Telefonnummern Siltronic Deutschland

- | | |
|--|------------------|
| - Siltronic AG Hauptverwaltung München | +49 89 8564-3000 |
| - Siltronic AG Burghausen | +49 8677 906-0 |
| - Siltronic AG Freiberg | +49 3731 278-0 |

3. Verwendete Organisationsbegriffe

3.1. Partnerfirma

Jede direkt von Siltronic beauftragte Firma, die nicht zur Siltronic AG gehört. Die beauftragte Partnerfirma steht in der Verantwortung, dass die von ihr eingesetzten Subunternehmen ebenfalls die Forderungen aus dem „Sicherheitshandbuch für Partnerfirmen“ vollends erfüllen.

3.2. Partnerfirmen-Kontaktperson

Mitarbeiter der Partnerfirma, der für die sachliche und sicherheitstechnische Abwicklung eines Gewerkes verantwortlich ist. Er ist direkter Ansprechpartner der Siltronic-Kontaktperson.

3.3. Partnerfirmen-Mitarbeiter

Mitarbeiter einer Partnerfirma, der im Rahmen eines erteilten Auftrags Arbeiten auf den deutschen Siltronic Standorten durchführt.

3.4. Subunternehmer

Von einer Partnerfirma beauftragtes, weiteres Unternehmen (Unterlieferant), das einen von Siltronic an die Partnerfirma vergebenen Auftrag ganz oder teilweise ausführt. Der Subunternehmer handelt ausschließlich im Auftrag der Partnerfirma.

Wird von der Partnerfirma für bestimmte Gewerke (Teile des Werkvertrages) der Einsatz von Subunternehmern vorgesehen, sind ausschließlich geeignete, sorgfältig ausgewählte, zuverlässige, legale und von Siltronic genehmigte Subunternehmer einzusetzen. Die Partnerfirma hat zu gewährleisten, dass der von ihr beauftragte Subunternehmer die genannten Anforderungen gleichermaßen erfüllt.

3.5. Siltronic

Überbegriff für die Siltronic AG und alle Standorte in Deutschland.

3.6. Siltronic-Kontaktperson

Siltronic-Mitarbeiter, der für die sachliche und sicherheitstechnische Abwicklung eines Auftrags verantwortlich ist. Er ist direkter Ansprechpartner der Partnerfirmen-Kontaktperson.

3.7. Betriebsverantwortlicher

Der Betriebsverantwortliche ist der direkte Ansprechpartner des Betriebes (z. B. Betriebsleiter/Betriebsassistent), des Labors (z. B. Laborleiter) oder des Gebäudes (Gebäudeverantwortlicher) für alle Belange der Betriebsorganisation und der betrieblichen Sicherheit.

3.8. Baustellenleiter

Der Baustellenleiter wird von Siltronic bestellt und ist innerhalb des definierten Gesamtprojekts oder einer Einzelmaßnahme der oberste Verantwortliche für die Sicherheit im Rahmen der Errichtung der baulichen und sonstigen Einrichtungen.

3.9. Koordinatoren

Entsprechend der einschlägigen Gesetze gibt es unterschiedliche Koordinatoren, die entsprechend einzusetzen sind.

3.10. Siltronic-Standortbezeichnungen

Siltronic Bgh – Werkbereich Siltronic AG auf dem Wacker Chemie AG - Gelände Burghausen

Siltronic Fbg – Werkbereich Siltronic AG in Freiberg

Siltronic Muc – Siltronic Hauptverwaltung in München

4. Datenschutz

Die Wahrung des Datenschutzes ist für Siltronic Grundpfeiler für eine vertrauensvolle Geschäftsbeziehung. Siltronic verpflichtet sich daher im Rahmen seiner gesellschaftlichen Verantwortung zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen gemäß der DSGVO und dem BDSG.

Zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses mit den Partnerfirmen verarbeitet Siltronic deren personenbezogene Daten und/oder die ihrer Mitarbeiter.

Bei den Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten handelt es sich insbesondere um Vorname, Nachname, Namenszusätze, Kontaktdaten (geschäftliche (Mobil-) Telefonnummer, E-Mail-Adresse).

Die Siltronic hat einen Datenschutzbeauftragten ernannt, der unter der E-Mail-Adresse datenschutz@siltronic.com erreichbar ist.

5. Erwartungen

Das Sicherheitsziel keine Unfälle auf Bau-/Montagestellen und anderen Tätigkeiten an den Siltronic-Standorten erfordert, dass alle Partnerfirmen und Siltronic-Teams sich umfassend vorbereiten, sich sicherheitsgerecht verhalten, gegenseitige Rücksicht nehmen und andere auf Fehlverhalten aufmerksam machen.

Vorgesetzte

- sind dabei besonders gefordert,
- sollen auf dem Sektor „Arbeitsschutz“ als Vorbilder tätig werden,
- halten ihre Mitarbeiter an, unsichere Arbeiten zu unterlassen
- und unterbinden bei Beobachtung bzw. Bekanntwerden diese sofort.

Gute Arbeitsvorbereitung mit Gefährdungsbeurteilungen vor Arbeitsbeginn und Durchsprache dieser mit den Beteiligten, unter besonderer Berücksichtigung der laufenden Sicherheitshinweise ist besonders wichtig.

Von den Partnerfirmen, die an den Siltronic-Standorten Tätigkeiten durchführen wollen, die besondere Schutzmaßnahmen erfordern, wird der Nachweis einer Zertifizierung nach SCC (Safety Certification Contractors) oder vergleichbarer Zertifizierung (Berufsgenossenschaft, OHRIS, ISO 45001, o. ä.) und/oder eine SGU-Selbstauskunft seitens Siltronic gefordert und in den Lieferantenbewertungen abgefragt. Diese Vorgabedokumente legen die Anforderungen an die Partnerfirmen hinsichtlich Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz fest.

Das Management der Partnerfirma (z. B. Geschäftsführungen, Niederlassungsleiter) muss durch eigene Präsenz auf den Bau-/Montagestellen an den Siltronic-Standorten die Verpflichtung zum sicheren Arbeiten unterstreichen.

Sicherheits- und umwelttechnische Ereignisse, Unfälle, Beinahe-Unfälle und kritische Situationen sind unverzüglich dem Betriebsverantwortlichen und der Siltronic-Kontaktperson zu melden, entsprechende Maßnahmen zu treffen und für den Erfahrungsaustausch zu nutzen. Zu diesem Zweck werden Daten unter Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung im Siltronic-System erfasst.

Siltronic erwartet von den Partnerfirmen, dass alle an den Siltronic-Standorten tätigen Partnerfirmen-Mitarbeiter und deren Sub-Unternehmen anlassbezogen und in adäquater Form jährlich anhand dieses „Sicherheitshandbuch für Partnerfirmen“ (auch auszugsweise) hinreichend unterwiesen werden. Ein Unterweisungsnachweis ist auf Anfrage Siltronic zur Verfügung zu stellen.

Da sichere und fach-/sachliche Ausführung von Arbeiten auch mit der Aufmerksamkeit/Konzentrationsfähigkeit der jeweiligen Person verknüpft ist, erwartet Siltronic, dass die jeweiligen Partnerfirmen-Mitarbeiter ordnungsgemäß für die Ruhezeiten untergebracht sind und z.B. aus Kostengründen nicht in Pkws o. ä. übernachten. Schlafzeiten in Containern oder Fahrzeugen an den Siltronic-Standorten sind verboten.

6. Standortzutritt

6.1. Allgemeines

Der Zutritt zu einem Siltronic-Standort ist nur mittels eines gültigen Unternehmensausweises möglich, der für jeden Partnerfirmen-Mitarbeiter durch die entsprechende Siltronic-Kontaktperson beantragt wird.

Die Angabe der Partnerfirmen-Mitarbeiter, die den jeweiligen Standort betreten wollen, sind der Siltronic-Kontaktperson spätestens 5 Tage vor geplanten Zutritt zu melden.

Entsprechend des Aufenthaltsorts bzw. der geplanten Aufenthaltsdauer erhält der Partnerfirmen-Mitarbeiter einen Unternehmensausweis mit oder ohne Lichtbild.

Die Ausgabe des Unternehmensausweises erfolgt durch die am Standort zuständige Stelle.

Der Partnerfirmen-Mitarbeiter muss sich zum Erhalt des Unternehmensausweises mit einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können.

Voraussetzung für die Ausgabe eines Unternehmensausweises ist u. a. die erfolgreiche Durchführung der „Standortunterweisung“ bzw. die Gültigkeit der bereits durchgeführten „Standortunterweisung“ (max. Gültigkeitsdauer 1 Jahr). Die Standortunterweisung steht in 7 Sprachen zur Verfügung (deutsch, englisch, polnisch, ungarisch, rumänisch, kroatisch und tschechisch).

Zusätzlich können weitere betriebsspezifische Unterweisungen notwendig sein (z. B. Reinraumschulung für Handwerker und betreuende Einheiten, betriebsspezifische Schulungen); diese werden vom Auftraggeber festgelegt.

Der Unternehmensausweis dient dem Partnerfirmen-Mitarbeiter als Legitimation für den Zutritt und zum Verlassen des Siltronic-Standortes und ist ständig an dem Siltronic-Standort mitzuführen.

Partnerfirmen-Mitarbeiter müssen den Unternehmensausweis bei Beendigung des Auftrages bzw. der Arbeiten an dem jeweiligen Siltronic-Standort an die zuständige Stelle zurückgeben. Den einzelnen Standorten bleibt es vorbehalten, für nicht zurückgegebene Ausweise eine Bearbeitungsgebühr zu fordern.

6.2. Externe Besuche für Partnerfirmen

Erhalten Partnerfirmen an dem Standort Besuch von externen Personen/Firmen, so sind diese Besuche generell vorab bei der Siltronic-Kontaktperson anzumelden.

Die Besucher werden durch einen Partnerfirmen-Mitarbeiter am entsprechenden Zutrittsort abgeholt, während der gesamten Besuchszeit durch die Partnerfirma begleitet und anschließend wieder zur Pforte/zum Empfang gebracht.

Betreten diese Besucher mit Partnerfirmen Gefahrenbereiche an dem Standort, in denen persönliche Schutzausrüstung gefordert ist, so haben die Besucher sich selbst entsprechend auszurüsten und die persönliche Schutzausrüstung zu tragen.

Eine Anmeldung in diesem Bereich vor Betreten ist am jeweiligen Meldeort obligatorisch. Eine entsprechende Information der Siltronic-Kontaktperson und des Betriebsverantwortlichen über das beabsichtigte Betreten des externen Besuchers von gefahrengeneigten Bereichen hat im Vorfeld zu erfolgen.

Verantwortlich für den gesamten Prozess ist die beauftragte Partnerfirma.

7. Standortzufahrt

7.1. Werkzufahrt

Die Zufahrt auf Siltronic-Standorte mit einem Lkw/Kfz setzt eine gültige Einfahrerlaubnis und eine gültige amtliche Fahrerlaubnis (Führerschein) voraus. Diese ist der Security auf Verlangen vorzulegen. Der Fahrzeugeinsatz ist auf das unbedingt notwendige Minimum zu begrenzen.

Wird eine bestimmte Parkfläche zugewiesen, ist diese zu benutzen. Ebenso dürfen Speditions- und Transportfahrzeuge nur an denen ihnen zugewiesenen Lade- und Bereitstellungsflächen abgestellt werden.

Der standortzugehörige Lageplan ist unter den jeweiligen standortspezifischen Regelungen zu ersehen.

Fahrzeuge mit rückwärtigen Aufbauten (z. B. Kipp-Lkw, Silowagen, Lkw mit Kran, Containerhubfahrzeuge, Hebebühnen) müssen mit funktionsfähigen Warneinrichtungen gegen versehentliches Kippen/Anheben während der Fahrt (Transportstellungsüberwachungen) ausgerüstet sein. Ein entsprechender Nachweis ist der Security vor Standortzufahrt zu erbringen.

Der Bediener von Flurförderfahrzeugen muss im Besitz einer amtlichen Fahrerlaubnis (Führerschein) sein und eine bestandene Staplerausbildung bzw. eine entsprechende Unterweisung nachweisen können.

Bei Einfahrt von Mobilkränen muss der Fahrer einen Befähigungsnachweis der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten e. V. (BSK) oder Vergleichbares vorweisen können.

Ist bei Verkehrsunfällen eine Unfallaufnahme zur Beweissicherung erforderlich, ist die Security schnellstens zu verständigen.

- Security Hotline Bgh +49 8677 83-1111
- Wachschutz/Security Fbg +49 3731 278-7562

7.2. Transporte auf Standorten

Transporte auf den Siltronic-Standorten dürfen nur durch qualifiziertes und beauftragtes Personal mit für den Transport geeigneten, zugelassenen und technisch einwandfreien Fahrzeugen durchgeführt werden. Die Durchführungsverantwortlichen beachten dabei zusätzlich die standortspezifischen Anforderungen.

7.3. Anzuwendende Anweisungen

- A 10-52-03 WGER Transporte mit Straßenfahrzeugen in den Werken sicher durchführen

8. Sicheres Verhalten an den Siltronic-Standorten

8.1. Ziel und Zweck

Zweck dieses Sicherheitshandbuches ist es, sicherzustellen, dass sich alle Partnerfirmen-Mitarbeiter an den Siltronic-Standorten so verhalten, dass durch ihre Tätigkeiten und ihr Verhalten keine Gefahren erzeugt und/oder Störungen verursacht werden.

Ziel ist es zu verhindern, dass infolge von Fehlverhalten Gefahren entstehen, die

- die Gesundheit bzw. Arbeitsfähigkeit beeinträchtigen,
- Störungen in Betriebsabläufen mit gegebenenfalls Umweltrelevanz bewirken,
- die Zuständigkeiten bzw. Arbeitsbereiche Dritter verletzen oder beeinflussen können,
- Schaden an Sachgütern verursachen.

Des Weiteren ist die Einhaltung der Würde des Menschen eine Grundverpflichtung aller. Es dürfen keine Handlungen/Darstellungen erfolgen, die die Würde von Personen verletzen, sie einschüchtern, entwürdigen oder beleidigen (z. B. sind sichtbare Tattoos und andere Zeichen, die verfassungsfeindlich oder nicht dem AGG entsprechen, zu bedecken). Weiterhin wird auf die strikte Einhaltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) hingewiesen.

Wesentliche Themen der Arbeitssicherheit sind in der „Standortunterweisung“ enthalten und werden hier nicht erneut aufgeführt.

8.2. Rechtliche Konsequenzen

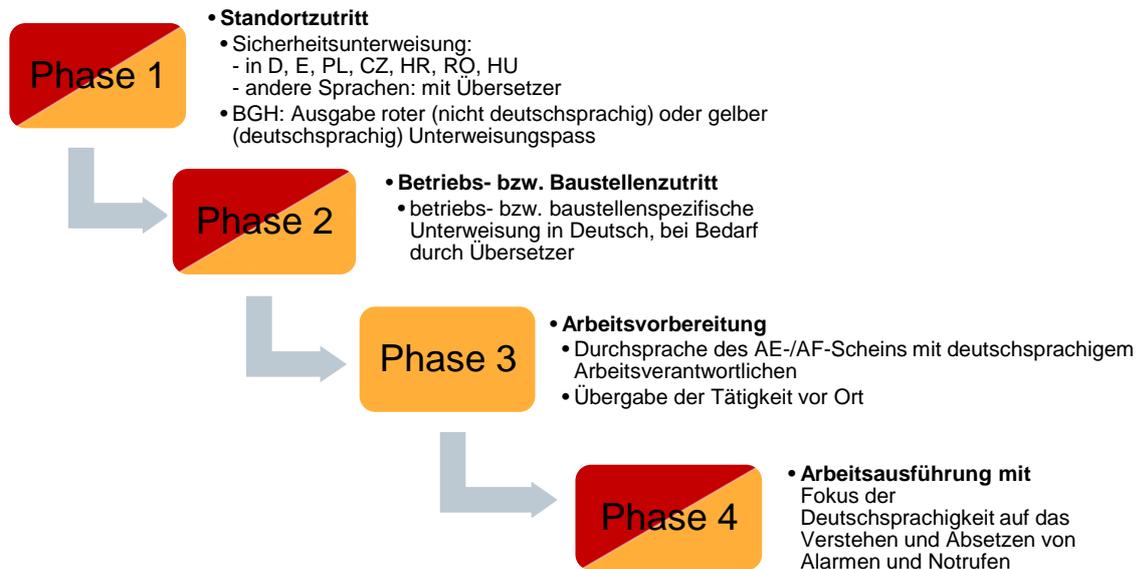
Die Partnerfirmen arbeiten eigenverantwortlich im Rahmen der geltenden Gesetze, Verordnungen, sonstigen rechtlichen Bestimmungen und zusätzlichen Auflagen durch die Siltronic AG; d. h. die Partnerfirmen bzw. deren Mitarbeiter haben die rechtlichen Konsequenzen (Bußgelder, Geldstrafen, Haftstrafen), die sich aus deren Fehlverhalten ergeben können, voll selbst zu tragen. Weitere Schritte durch die Siltronic AG (z. B. Schadensersatzforderungen, Werk- und Zutrittsverbot) bleiben vorbehalten.

8.3. Mindestalter

Das Mindestalter der Partnerfirmen-Mitarbeiter ist grundsätzlich 18 Jahre. Werden Jugendliche ab 15 Jahren beschäftigt, muss die Partnerfirma sicherstellen, dass die Voraussetzungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) erfüllt sind und eingehalten werden. Jugendliche Schülerpraktikanten dürfen nicht beschäftigt werden.

8.4. Anforderungen an die Deutschsprachigkeit von Partnerfirmen-Mitarbeitern

Die Anforderungen an die Deutschsprachigkeit von Mitarbeitern einer Partnerfirma sind abhängig von der jeweiligen Arbeitsphase:



Phase 1 & 2: Standort- und betriebsspezifische Unterweisung

- Die Standortunterweisung für nicht deutschsprachige Partnerfirmen-Mitarbeiter (in BGH: roter Unterweisungspass) kann in englisch, polnisch, ungarisch, rumänisch, kroatisch oder tschechisch durchgeführt werden. Ansonsten erfolgt sie mit einem Übersetzer der Partnerfirma.
- Die betriebsspezifische Unterweisung muss von einem Übersetzer verstanden und den nicht deutschsprachigen Partnerfirmen-Mitarbeitern in deren Landessprachen verständlich vermittelt werden.

Phase 3: Arbeitsvorbereitung

- Der Mitarbeiter der Partnerfirma, welcher als Ansprechpartner für die Kontaktperson von Siltronic benannt wird, muss deutschsprachig (in Bgh: gelber Unterweisungspass) sein.
Dies beinhaltet:
 - zur Verfügung gestellte Dokumente (z. B. AE-/AF-Scheine) lesen, verstehen und hinterfragen können
 - betriebliche Absprachen durchführen und erklären können, was die Arbeit/Tätigkeit umfasst
 - betriebliche Anforderungen verstehen und umsetzen können
 - die Übergabe der Tätigkeiten vor Ort.
- Der deutschsprachige Partnerfirmen-Mitarbeiter muss die arbeitsspezifische Unterweisung bei seinen nicht deutschsprachigen Partnerfirmen-Kollegen durchführen und die betriebliche Koordination der Tätigkeit mit dem Siltronic-Betrieb abwickeln.

Phase 4: Arbeitsausführung

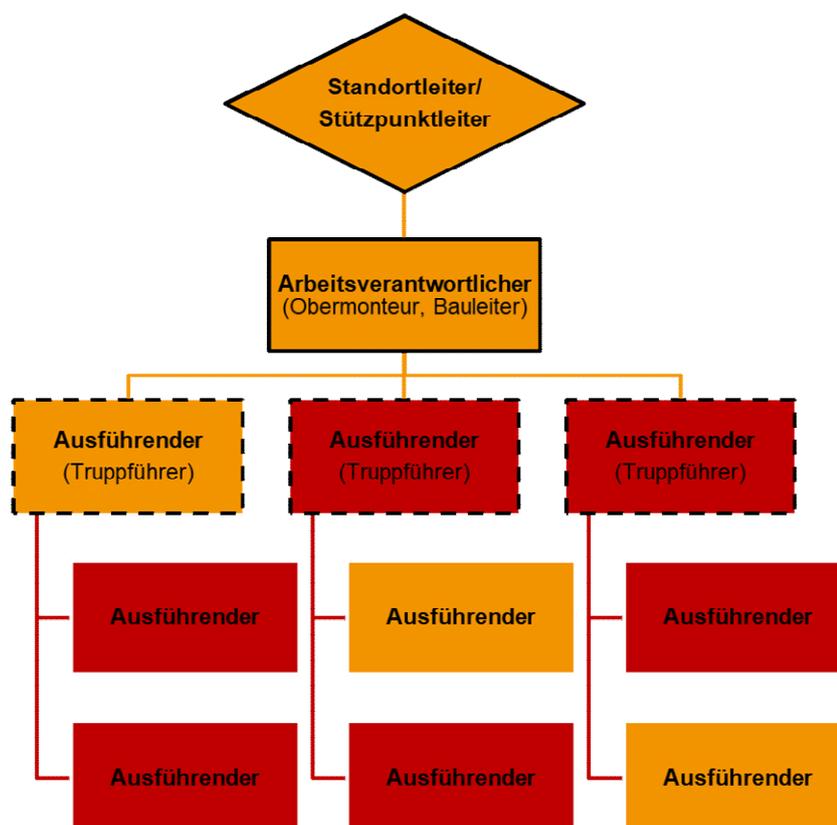
- Es muss mindestens eine Person oder bei größeren Gruppen (> 10 Personen) mindestens 10 %(*) der Arbeitsgruppe deutschsprachig sein (in Bgh: gelber Unterweisungspass) und sich in unmittelbarer Rufnähe der Arbeitsgruppe aufhalten.

Dies kann ein Mitarbeiter der Arbeitsgruppe oder der Truppführer der Arbeitsgruppe sein.

(*) Gruppen (bestehend aus 11 Personen) bedeutet zwei deutschsprachige Personen.

- Unmittelbare Rufnähe ist gewährleistet, wenn z. B. der mehrsprachige Partnerfirmen-Mitarbeiter auf derselben Bühne/Ebene arbeitet oder ausreichende Kommunikation trotz Umgebungslärm möglich ist. Als „unmittelbare Rufnähe“ zählt nicht ein Kontakt über Funk, Telefon oder Handy.
- Die sprachlichen Anforderungen an die Deutschsprachigkeit während der Tätigkeit (Phase 4) konzentrieren sich mindestens auf:
 - Alarmplan und Alarmordnung lesen und verstehen können
 - Lautsprecherdurchsagen verstehen und umsetzen können
 - Alarmer und Telefonmeldungen absetzen können (Notruf)

Beispiel für eine Partnerfirmen-Organisation an einem Siltronic Standort:



Abweichungen:

Von den Anforderungen in Phase 4 (Arbeitsausführung) kann unter folgenden Voraussetzungen abgewichen werden:

- a) Eine betriebliche Aufsicht bzw. Baustellenaufsicht wurde im Vorfeld der Beauftragung vereinbart und ist während der Tätigkeiten sichergestellt, d.h.
 - die nicht deutschsprachige Arbeitsgruppe der Partnerfirmenmitarbeiter wird von Betriebspersonal/Baustellenpersonal im Gefahrenfall unterstützt.
 - Notrufe werden bei Bedarf durch das Betriebspersonal/Baustellenpersonal abgesetzt.

- b) Die Tätigkeit der Partnerfirmen-Mitarbeiter wird in einem Bereich mit geringer Gefährdung durchgeführt und die Sicherheit der Partnerfirmen-Mitarbeiter im Alarmfall ist durch die Anwesenheit anderer deutschsprachiger Personen sichergestellt.
- Arbeiten in Gebäuden, auf Straßen, Plätzen und Grünflächen im Werksbereich ohne Bezug zu Produktions-, Labor-, Lager- oder Werkstattbereichen oder Medienversorgungen sowie Entsorgungssystemen.

Diese Regelung gilt für die Partnerfirma einschließlich der durch diese beauftragten Subunternehmen. Subunternehmen haben sich diesbezüglich mit der beauftragenden Partnerfirma eigenverantwortlich entsprechend abzustimmen.

Die geforderte Anzahl der mehrsprachigen Partnerfirmen-Mitarbeiter ist durch die Partnerfirma selbst zu organisieren, namentlich zu benennen und der Siltronic-Kontaktperson auf Anforderung entsprechend bekannt zu geben.

Es muss sichergestellt werden, dass jederzeit Lautsprecherdurchsagen und Warnsignale gehört und verstanden werden. Ebenso ist die Benutzung von Ohrhörer an allen Siltronic-Standorten generell untersagt.

8.5. Rauchverbot

An allen Siltronic-Standorten ist das Rauchen grundsätzlich verboten. Davon ausgenommen sind entsprechend gekennzeichnete Bereiche.

In den Baustelleneinrichtungen/Büro-/Sozial-Containern u. ä. der Partnerfirmen sind entsprechende Verbotsschilder sichtbar aufzuhängen.

Das Rauchen in Fahrzeugen ist generell verboten.

8.6. Funkgeräte

Es ist durch die Partnerfirma sicherzustellen, dass die Benutzung von Funkgeräten an Siltronic-Standorten nicht zu Störungen, Unfällen oder sonstigen Schadensereignissen führt. Partnerfirmenfunkgeräte sind bei der Security anzumelden, sowie bei geplantem längerem Gebrauch unter Vorlage der Gerätespezifikation/behördlicher Genehmigung bei der entsprechenden Siltronic-Fachstelle.

8.7. Private Elektrogeräte

Grundsätzlich ist an den Siltronic-Standorten der Gebrauch von privaten Elektrogeräten zum Schutz vor Zündung brennbarer Stoffe und zum vorbeugenden Brandschutz zu unterlassen.

Unter Berücksichtigung verschiedener technischer Ausrüstungen sind Ausnahmen vom Verwendungsverbot in Absprache mit der Siltronic-Kontaktperson möglich.

Die Partnerfirma hat den ordnungsgemäß geprüften Zustand und die sichere Benutzung von privaten ortsveränderlichen elektrischen Geräten sicherzustellen und bei Bedarf nachzuweisen.

8.8. Abgeschlossene elektrische Betriebsstätten

Abgeschlossene elektrische Betriebsstätten sind Räume oder Orte, die ausschließlich zum Betrieb elektrischer Anlagen dienen und unter Verschluss gehalten werden. Der Verschluss

darf nur von beauftragten Personen geöffnet werden. Der Zutritt ist nur Elektrofachkräften oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen (EUP), Laien jedoch nur in stetiger Begleitung von Elektrofachkräften oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen gestattet.

Eine EUP darf in dem benannten Raum nur die beauftragte Tätigkeit nach Absprache mit dem zuständigen EMR-Verantwortlichen (gemäß VDE 0105-100) aufnehmen. Eine umgebungsspezifische Unterweisung muss vor Ort erfolgen.

Der Zutritt wird durch ein von der jeweiligen zentralen Stelle des Standorts verwaltetes Schließsystem von EMR-Schlüsseln ermöglicht. Zutritt erhält nur, wer qualifiziert, geeignet, eingewiesen und beauftragt ist.

Der Nachweis der Zutrittsberechtigung ist auf Nachfrage vorzulegen.

8.9. Gefahrenabwehrplan für Baustelleneinrichtungen und Partnerfirmenstützpunkte

Für bauliche Baustelleneinrichtungen und Partnerfirmenstützpunkte auf den Siltronic-Standorten sind jeweilige Gefahrenabwehrpläne (in verkürzter Form) in Abstimmung mit der jeweiligen Werk-/externen Feuerwehr zu erstellen und kenntlich auszuhängen. Diese verkürzten Pläne haben mindestens zu enthalten:

- Alarmplan (Brandschutzordnung A), Alarmordnung (Brandschutzordnung B)
- Tabelle der Ansprechpartner
- Übersichtsplan des Stützpunktes mit Flucht-/Rettungswegen, Standorte der Feuerlöscher/Rauch-/Handfeuermelder/1. Hilfe-Einrichtungen
- eventuell vorhandene gefährliche Stoffe und Einrichtungen

8.10. Schlüsselverwaltung/-ausgabe

Eine Ausgabe von Schlüsseln zu Gebäuden und Einrichtungen an den Siltronic-Standorten muss über die Siltronic-Kontaktperson beantragt werden. Die Schlüsselausgabe selbst erfolgt über die jeweilige zentrale Stelle des Standortes.

8.11. Arbeitsmittel prüfen

8.11.1. Allgemeines

Eingesetzte Geräte und Ausrüstungen

- müssen den Vorschriften entsprechend geprüft und mit einer Prüfplakette mit dem nächsten Prüftermin versehen sein, bzw. durch eine entsprechende Dokumentation nachweisbar sein.
- Die gültigen Prüfnachweise sind auf der Bau-/Montagestelle vorzuhalten und auf Verlangen der Siltronic-Kontaktperson oder dafür benannten Personen bzw. der Sicherheitsabteilung vorzulegen.
- mit Mängeln müssen von den Partnerfirmen-Mitarbeitern sofort außer Betrieb genommen und die Mängel vor Wiederinbetriebnahme behoben werden.
- die zerlegt waren und auf der Bau-/Montagestelle wieder zusammgebaut werden, sowie nach Reparaturen sind vor Inbetriebnahme durch befähigte Personen zu prüfen und die Ergebnisse zu dokumentieren (z. B. Krane, Aufzüge, Winden, etc.). Auf Anforderung ist die Eignung der befähigten Person nachzuweisen.

8.11.2. Elektrische Betriebsmittel einsetzen

Die Partnerfirma stellt die erforderlichen Baustromverteiler, Zuleitungs- und Verteilerkabel sowie die für ihre Arbeiten erforderliche Beleuchtungen. Ausnahmen sind mit der Siltronic-Kontaktperson abzustimmen

Baustromverteiler sind von einer Elektrofachkraft anzuschließen und die Inbetriebnahme- und Wiederholungsprüfung, ebenso wie die tägliche FI-Schalterprüfung zu dokumentieren.

Die Partnerfirma ist dafür verantwortlich, dass bei dem Betrieb von elektrischen Betriebsmitteln ein für den Personenschutz zugelassener und für die Anwendung geeigneter RCD-Schutzschalter zu verwenden ist. Dieser RCD-Schutzschalter ist auf Baustellen arbeitstäglich zu überprüfen.

8.12. Ordnung und Sauberkeit

Jede Bau-/Montagestelle sowie die partnerfirmeneigenen Stützpunkte sind nach Fertigstellung der Arbeit bzw. bei längeren Arbeitsphasen mindestens arbeitstäglich besenrein zu hinterlassen. Flucht-, Rettungs- und Verkehrswege sind von Material-, Werkzeug-, Hilfsmittel- und Abfalllagerung ständig freizuhalten.

8.13. Betriebseinrichtungen betätigen und Betriebsmittel entnehmen

Das Bedienen und Betätigen aller Betriebseinrichtungen ist nur durch das Betriebspersonal erlaubt. Die eigenmächtige Entnahme von Betriebsmitteln ist strengstens untersagt.

Siltronic stellt als Betriebsmittel Wasser, Dampf, Druckluft und elektrischem Strom auf Anforderung zur Verfügung. Der Anschluss an und die Entnahme aus Betriebsmittelsystemen erfordern immer die Information an und eine Genehmigung durch den Betriebsverantwortlichen.

Bei Straßenquerungen sind Schlauchbrücken oder geeignete Abdeckungen zu verwenden, um Beschädigungen durch Fahrzeuge oder schwere Gegenstände zu vermeiden.

8.14. Anzuwendende Anweisungen

- A 07-01-11 WGER Anweisung Sicherheit für Partnerfirmen
- A 07-03-01 WGER Arbeitsmittel sicher betreiben
- A 07-03-04 WGER Rechtlich vorgeschriebene Prüfungen von Arbeitsmitteln

9. Werkfeuerwehr/Brandschutz

Die Zufahrten und die Aufstellungsflächen der Werkfeuerwehr bzw. externen Feuerwehr sind ständig freizuhalten.

Bei Sperrungen von Werkstraßen oder Feuerwehrezufahrten z. B. wegen Bau-/Montagestellen, Kranaufstellungen, etc. ist die zuständige Feuerwehr zu informieren.

Jeder Brandfall ist umgehend der Werkfeuerwehr in Burghausen bzw. der Leitzentrale in Freiberg zu melden. Entstehungsbrände sind mit den vorhandenen Löschmitteln eigeninitiativ unter Beachtung des Eigenschutzes zu bekämpfen. Den Weisungen der Feuerwehr ist nachzukommen.

Installierte Brandschutzeinrichtungen (z. B. Feuerlöscher, Schlauchrollen, Steigleitungen, Brandschutztore, Fluchtwege/-türen) sowie Rettungswege müssen stets frei zugänglich sein

und dürfen nicht verstellt werden. Geöffnete Brandabschottungen sind mindestens täglich, spätestens bei Arbeitsende ordnungsgemäß zu verschließen.

Bei von Partnerfirmen ausgelösten Fehlalarmen und Ausrücken der Werkfeuerwehr bzw. externen Feuerwehr wird der Partnerfirma eine entsprechende Aufwandsentschädigung verrechnet.

10. Erste Hilfe und medizinische Versorgung

Siltronic erwartet von den Partnerfirmen-Mitarbeitern, dass jede (auch geringe) Verletzung durch den Gesundheitsdienst, Werkärztlichen Dienst bzw. Ersthelfern behandelt und der Verletzte von fachkundigem Personal betreut wird (z. B. Begleitung des Partnerfirmen-Mitarbeiters zum externen Arzt).

Hinweis: Dies dient in erster Linie der ordnungsgemäßen Erstversorgung sowie der Nachweisführung des Unfalls gegenüber der jeweiligen Berufsgenossenschaft.

Die Partnerfirma hat entsprechend der Anzahl der Partnerfirmen-Mitarbeiter die erforderliche Anzahl an ausgebildeten Ersthelfern sowie Verbandskästen vor Ort bereitzustellen. Die Verbandskästen sind regelmäßig auf Vollständigkeit und Mindesthaltbarkeit zu überprüfen. Siltronic-Mitarbeiter und/oder Partnerfirmen-Mitarbeiter leisten dem Verunfallten Erste Hilfe vor Ort bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes.

Unfällen gleichgestellt sind gesundheitliche Beeinträchtigungen (z. B. Verdacht auf Infarkt, Kreislaufversagen, Anfälle), die eine sofortige medizinische Betreuung des Betroffenen erforderlich machen.

10.1. Augenverätzung/-reizung

In den Labor- und Betriebsbereichen stehen Augenduschen/-spülflaschen zur Verfügung mit deren Hilfe das betroffene Auge mit Wasser intensiv gespült werden muss. Es ist bei der Augenspülung darauf zu achten, dass das gesunde Auge nicht in Mitleidenschaft gezogen wird.

Schnellstmöglich ist ein Notruf abzusetzen und sich einer medizinischen Beurteilung zu unterziehen.

10.2. Hautverätzungen/-reizungen

Ist es während der Tätigkeit zu einer Kontamination mit ätzenden, reizenden oder anderweitig gesundheitsschädlichen Gefahrstoffen (z. B. Säuren, Laugen) von Hautflächen gekommen, dann sind sofort die benetzten Kleidungsstücke zu entfernen. Die kontaminierten Hautstellen sind umgehend (mind. 10 – 20 min) mit Wasser zu spülen. Hierfür stehen in den Labor- und Betriebsbereichen Notduschen zur Verfügung. Es ist darauf zu achten, dass das Wasser vom Wundbereich direkt abfließt, sodass gesunde Haut nicht nachträglich kontaminiert wird. Schnellstmöglich ist ein Notruf abzusetzen.

Eine Kontamination mit bestimmten Substanzen, z. B. Flusssäure oder sonstigen Säuren, Laugen erfordert auch bei Benetzung nur kleinster Hautflächen immer eine medizinische Beurteilung!

10.3. Inhalation von Gefahrstoffen

Bei Einatmung von Gefahrstoffen ist der Gefahrenbereich sofort zu verlassen.

Schnellstmöglich ist ein Notruf abzusetzen und sich einer medizinischen Beurteilung zu unterziehen.

11. Einweisungen/Unterweisungen

11.1. Allgemeines

Die Partnerfirma ist verpflichtet, die Unterweisungen ihrer Mitarbeiter und die Einweisung ihrer Subunternehmer über allgemeine und betriebsspezifische Gefahren frühzeitig zu veranlassen und anschließend zu dokumentieren.

Jeder Partnerfirmen-Mitarbeiter hat seinen Unterweisungsnachweis, in dem die Dokumentation von Sicherheitsunterweisungen erfolgt, auf Verlangen vorzuzeigen. Die Partnerfirma muss sicherstellen, dass das eingesetzte Personal Anweisungen und Informationen zur Sicherheit in deutscher Sprache jederzeit selbst versteht oder durch sprachkundiges Personal der Auftragnehmer übermittelt bekommt. Die Auftragnehmer haben schriftlich zu bestätigen, dass die betroffenen Mitarbeiter den Inhalt der Sicherheitsunterweisungen zur Kenntnis genommen haben, diese unterrichten und überwachen werden.

11.1.1. Allgemeine Sicherheitsunterweisung

Die Allgemeine Sicherheitsunterweisung ist beim erstmaligen Zutritt zum Werksgelände erforderlich und spätestens jährlich zu wiederholen.

Diese erfolgt mittels E-Learning-Schulung. Um einen Zugriff auf das Siltronic Schulungssystem SLS zu erhalten, benötigt Siltronic eine personenbezogene E-Mailadresse für jeden einzelnen Mitarbeiter der Partnerfirma. Vor der geplanten Ankunft bei Siltronic erhält jeder Partnerfirmen-Mitarbeiter eine E-Mail mit einem Link zum Schulungssystem SLS sowie eine Anleitung zur Anmeldung und Durchführung der Unterweisung. Nach erfolgreichem Abschluss der Schulung, muss ein Voucher/Zertifikat ausgedruckt und beim erstmaligen Zutritt auf den Siltronic-Standort vorgelegt werden. Mittels des Vouchers/Zertifikats kann vor Ort das Abschlussquiz absolviert werden.

Die allgemeine Sicherheitsunterweisung beinhaltet die allgemeinen Regelungen, die für den sicheren Aufenthalt auf dem Werksgelände notwendig sind – z. B. Verhalten im Notfall, Verkehrsregeln, Rauchverbote, Meldung im Betrieb, Fotografierverbot.

11.1.2. Betriebsspezifische Sicherheitsunterweisung

Ziel ist eine Unterweisung über betriebsspezifische Gefahren, Besonderheiten, Noteinrichtungen und Ansprechpartner. Die Unterweisung muss vor Betreten des Betriebes, der Bau-/Montagestelle und mind. 1 x jährlich durchgeführt und dokumentiert werden.

Bei gefahrgeneigten Arbeiten, besonders in laufenden Betriebsbereichen, hat vor Aufnahme der Arbeit eine arbeitsspezifische Unterweisung stattzufinden, die auf das tagesaktuelle Geschehen besonders hinweist.

11.1.3. Arbeitsspezifische Unterweisung vor Ort/Freigabe der Arbeiten

Voraussetzung vor Beginn der Arbeiten ist, dass die beteiligten Partnerfirmen-Mitarbeiter eine arbeitsspezifische Einweisung durch ihren Arbeitgeber erhalten haben. Dazu kann es notwendig sein, dass Siltronic unterstützend tätig ist.

11.1.4. Gültigkeitsdauer von Unterweisungen

Originale bzw. Kopien/Durchschläge von Unterweisungsnachweisen hat die Partnerfirma mindestens entsprechend der Gültigkeitsdauer aufzubewahren. Das abgelaufene Zertifikat verfällt bzw. wird nach Wiederholungsunterweisung durch ein neues Zertifikat ersetzt.

11.2. Anzuwendende Anweisungen

- A 02-02-04 WGER Pflichtschulungen/Unterweisungen
- A 07-01-11 WGER Sicherheit für Partnerfirmen

12. Arbeitsgenehmigungsverfahren

12.1. Allgemeines

Die Partnerfirma muss vor Beginn der beauftragten Arbeiten zusammen mit der Siltronic-Kontaktperson eine Gefährdungsbeurteilung durchführen und anhand des Arbeitsgenehmigungsverfahrens entsprechende Maßnahmen definieren, die eine Gefährdung durch unsachgemäßes Vorgehen in Vorbereitung sowie bei Durchführung der Arbeiten für Mensch, Umwelt, Sachwerten ausschließen. Die Gefährdungsbeurteilung ist auf dem AE-/AF-Schein oder mittels Betriebsanweisung oder Gleichwertiges zu dokumentieren.

Entsprechend der geplanten Arbeiten und der daraus abgeleiteten Gefährdungen wird das Arbeitsgenehmigungsverfahren unterteilt nach Arbeitsfreigabeschein (AF-Schein) und Arbeitserlaubnisschein (AE-Schein).

Mit den entsprechenden Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Arbeitsfreigabe/-erlaubnis schriftlich vorliegt.

12.1.1. AF-Scheinverfahren

Arbeitsfreigabeschein stellt eine vereinfachte Form des Arbeitserlaubnisscheins dar und unterscheidet sich von diesem im Anwendungsbereich und in der Zahl der erforderlichen Unterschriften.

AF-Scheinpflichtige Arbeiten sind z. B.:

- Öffnen/Demontage gespülter Anlagenteile
- Aufdecken von Gitterrosten und Zwischenböden
- Hochdruckreinigungsarbeiten im Betrieb
- Entfernung von Isolierungen an Gefahrstoffleitungen/Behälter
- Durchstrahlungsarbeiten mit z. B. radioaktiven Präparaten

12.1.2. AE-Scheinverfahren

AE-Scheinpflichtige Arbeiten sind z. B.:

- Einsteigen (Befahren) in Behälter, Gruben und enge Räumen
- Arbeiten mit hoher Zündgefahr (z. B. offene Flamme, Funkenregen)
- Arbeiten mit Zündgefahr in explosionsgefährdeten Bereichen
- Öffnen/Demontage nicht gespülter Anlagenteile

- Tätigkeiten mit KM-Stoffen der Kategorie 1A und 1B (TRGS 410)
- Erdarbeiten/Arbeiten im Gleisbereich
- Arbeiten auf Dächern
- Arbeiten an Lüftungs- und Absaugsystemen

12.1.3. Ergänzende Arbeitsgenehmigungsverfahren, z. B.

- Freigabeschein Strahlenschutz
- Transportlaufzettel mit Gefahrenhinweis
- Elektro-Freigabeschein-Energieversorgung
- Arbeitsplan für Gasdruckprüfung
- Mobilkrane einsetzen
- FreigabeprocEDURE für die kurzzeitige Überbrückung von PLT-Schutzeinrichtungen

12.1.4. Arbeiten in eigenen Stützpunkten/Werkstätten

Für gefahrengeneigte Arbeiten und Maschinen an eigenbetriebenen Montage-Stützpunkten und Werkstätten hat die Partnerfirma entsprechende Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen und darauf aufbauende Betriebsanweisungen zu erstellen.

Die genehmigungsrechtliche Situation/genehmigungsrelevanten Maßnahmen sind im Vorfeld zu klären.

Wechselwirkungen zu den Siltronic-Standorteinrichtungen/-gefahren sind dabei zu berücksichtigen.

Diese Dokumente sind an den Stützpunkten bzw. Werkstätten vorzuhalten und auf Anfrage der Siltronic-Kontaktperson und/oder der zuständigen Siltronic-Sicherheitsfachkraft vorzulegen.

12.1.5. Gefährliche Einzelarbeitsplätze

Sollte sich bei der Beurteilung einer Tätigkeit herausstellen, dass ein gefährlicher Einzelarbeitsplatz für Partnerfirmen-Mitarbeiter vorliegt, so hat die Partnerfirma geeignete Überwachungsmaßnahmen für eine schnelle Meldung und Rettung des betroffenen Partnerfirmen-Mitarbeiter bei der Durchführung von gefährlichen Einzelarbeiten im Falle eines Unfalls sicherzustellen.

Die zutreffenden Maßnahmen sind im Rahmen des Arbeitsgenehmigungsverfahren in einem AE-/AF-Schein entsprechend festzuhalten.

12.2. Anzuwendende Anweisungen

- A 07-02-07 WGER Gefährliche Einzelarbeitsplätze
- A 07-02-06 BGH Arbeitsgenehmigungsverfahren durchführen

Hinweis zu A 07-02-06: In der SAG kann der Technische Sachbearbeiter Aussteller des AE/AF-Scheins sein. Des Weiteren ist in der SAG die Ingenieurtechnik mit Aufgaben des Betriebsbeauftragten beauftragt.

13. Sicherheitskoordination von technischen Maßnahmen

13.1. Allgemeines

Für die Siltronic-Standorte sind die Belange von Sicherheits- und Gesundheitsschutz, Ordnung, Sauberkeit und Umweltschutz bei der Zusammenarbeit von mehreren

Unternehmern zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen in den Dokumenten der „Sicherheitskoordination von technischen Maßnahmen“ geregelt. Damit wird ein sicheres und wirtschaftliches Arbeiten gewährleistet.

13.2. Anzuwendende Anweisungen

- A 07-05-01 WGER Sicherheitskoordination von technischen Maßnahmen
- I-19.99.01/0002 IT-SEC-INT-P_IT- Security Policy
- I-19.99.01/0003 Safe Handling of IT Equipment and Systems

14. Richtiges Verhalten in Ex-Bereichen

14.1. Allgemeines

Bitte beachten Sie die Hinweise zu Ex-Bereichen in der Standortunterweisung. Diese werden in diesem Kapitel nicht wiederholt.

Explosionsgefährdete Bereiche (Ex-Bereiche mit Ex-Zonen 1, 2 und/oder 21, 22) sind durch ein entsprechendes Gefahrensymbol deutlich gekennzeichnet. Der Zutritt in solche Bereiche ist nur unterwiesenem Personal gestattet.

Vor Betreten eines Ex-Bereiches sind alle Partnerfirmen-Mitarbeiter über mögliche Gefahren und zu treffende Maßnahmen durch die Siltronic-Kontaktperson bzw. den Betriebsverantwortlichen zu unterweisen.

Die Partnerfirma hat sich vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme, bei der betriebsspezifischen Sicherheitsunterweisung bzw. über AE-Schein und Einweisung vor Ort darüber zu informieren, welche Qualität der Schutzkleidung im vorgesehenen Einsatzbereich notwendig ist.

Das Tragen von ableitfähigen Sicherheitsschuhen ist unabhängig von der Ex-Zoneneinteilung in den gekennzeichneten Ex-Bereichen generell gefordert.

In Ex-Bereichen sind ausschließlich elektrostatisch ableitfähige (antistatische) Leitern und Tritte zu verwenden. Auf eine entsprechende Kennzeichnung ist zu achten.

In Ex-Bereichen benutzte Ex-geschützte Mobiltelefone müssen mindestens die Anforderungen erfüllen: Zulassung für Ex-Zone 1, Gerätegruppe II, Explosionsgruppe IIC, zusätzlich bei Staub-Ex: Ex-Zone 21, zul. Oberflächentemperatur 130 °C.

Die Mindest-Anforderungen an Mobiltelefone mit Ex-Zulassung werden in den jeweiligen betriebsspezifischen Sicherheitsunterweisungen benannt.

14.2. Verbote im Ex-Bereich

Verboten sind generell alle Tätigkeiten, bei denen eine starke elektrostatische Aufladung entstehen kann, so z. B.:

- Öffnen von Folienverpackungen
- Aus- oder Anziehen von Kleidung
- Trockenes Abwischen von großen Kunststoffflächen
- Trockenes Aus- und Abwischen von Kunststoff-Fässern

In Ex-Bereiche dürfen nicht Ex-geschützte Funkgeräte nicht mitgeführt werden, auch nicht im ausgeschalteten Zustand. Hier sind zugelassene Ex-geschützte Funkgeräte zu benutzen.

Ist es arbeitstechnisch notwendig, in einen Ex-Bereich mobile Nicht-Ex-Geräte einzubringen oder Arbeiten mit Zündgefahren durchzuführen, dann sind im Rahmen des Arbeitsgenehmigungsverfahrens geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen.

14.3. Anzuwendende Anweisungen

- A 07-04-01 WGER Explosionsgefahren vermeiden

15. Persönliche Schutzausrüstung

Das Betreten der Montage-/Baustelle von technischen Maßnahmen darf nur mit der vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) bzw. der zugelassenen Arbeitskleidung erfolgen, die aus den Gefährdungsbeurteilungen und aus den Vorgaben der baustellenspezifischen PSA resultieren. Das Tragen ist vom Vorgesetzten einzufordern.

Dies sind mindestens:

- antistatische Sicherheitsschuhe
- körperbedeckende Kleidung

Von der Forderung „körperbedeckenden Kleidung“ kann abgewichen werden, wenn Gefahren (z.B. der Kontakt zu Gefahrstoffen, Funken) während der Tätigkeiten sicher auszuschließen sind. Darüber hinaus gehende PSA wird anhand der betriebsspezifischen Ein-/Unterweisung bzw. im Arbeitsgenehmigungsverfahren, z. B. im AE-/AF-Schein, vorgeschrieben und ist zur entsprechenden Tätigkeit bzw. in entsprechenden Bereichen ausnahmslos zu tragen.

Die PSA wird wie folgt definiert:

1. Betrieblich vorgegebene PSA
 - im Betrieb zu tragen, unabhängig von der Tätigkeit
 - z. B. Multinorm-Kleidung, Sicherheitsschuhe, Schutzhelm
2. Facharbeiterspezifische PISA
 - PSA, die vor Gefahren schützt, die direkt von der zu verrichtenden Arbeit ausgehen
 - Bsp. beim Flexen: Gestellbrille, Staubmaske, Lederhandschuhe, schwer entflammbare Jacke
3. AE-/AF-Schein vorgegebene PSA
 - PSA, die vor Gefahren schützt, die in dem Bereich herrschen, in dem die Tätigkeit ausgeführt werden soll

Über festgelegte, erforderliche PSA bzw. Arbeitskleidung haben sich die Partnerfirmen im Vorfeld ihrer Tätigkeitsaufnahme zu informieren, ihrem Personal die entsprechende PSA, gemäß den Anforderungen für den jeweiligen Siltronic-Standort, für die durchzuführenden Arbeiten zur Verfügung zu stellen und zu unterweisen (bei PSA Kat. III ist praktisch zu unterweisen).

Für das Einsteigen in Behälter/Gruben/etc. sowie das Besteigen von nicht gesicherten Einrichtungen in der Höhe ist ein geeignetes und zugelassenes Sicherungsmittel zu verwenden. Dies gilt auch für den Auf-/Abbau von Gerüsten. Die Partnerfirmen-Mitarbeiter müssen zur Benutzung der PSA und Absicherung (Rettung) des/r Kollegen geschult und qualifiziert sein.

Der Nachweis über erforderliche Qualifizierungen/Unterweisungen/arbeitsmedizinische Eignung zu PSA bzw. Arbeitskleidung sowie zu Rettungsgeräten und -maßnahmen ist von der Partnerfirma zu erbringen und auf Verlangen vorzuweisen.

Der Nachweis der Eignung der PSA bzw. Arbeitskleidung ist von den Partnerfirmen auf Anforderung anhand von Datenblättern zu erbringen.

Im Zweifelsfalle kann die Fachstelle Sicherheit zur Überprüfung herangezogen werden.

Beim Einsatz von Subunternehmern durch die Partnerfirma müssen diese durch die Partnerfirma über das genannte Vorgehen unterrichtet und dessen Einhaltung sichergestellt werden.

16. Atemschutz

Ist für eine spezielle Tätigkeit das Tragen von Atemschutz notwendig, dann ist im Arbeitsgenehmigungsverfahren (AE-/AF-Schein) die Art des Atemschutzes (Voll-, Halb-/Fluchtmaske) und der Typ des zu benutzenden Filters (Gas-/Staub-/Kombinationsfilter) festzustellen und einzutragen.

Partnerfirmen-Mitarbeiter, die Atemschutzgeräte verwenden, müssen die erforderliche Eignung vorweisen und sind in der richtigen Handhabung der Geräte vor dem ersten Einsatz und danach jährlich wiederkehrend entsprechend zu unterweisen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen.

Die Partnerfirmen-Mitarbeiter müssen auch über die Handhabung von erforderlichen Fluchtmasken jährlich unterwiesen werden. Hierüber ist seitens der Partnerfirma ebenfalls ein Nachweis zu führen.

17. Tragbare Gaswarneinrichtungen

17.1. Allgemeines

Das Freimessen von Silos, engen Räumen und Behältern darf nur durch fachkundige Personen durchgeführt werden, welche nach dem DGUV Grundsatz 313-002 ausgebildet und unterwiesen wurden. Der Befähigungsnachweis ist auf Verlangen von Siltronic vorzulegen.

17.2. Anzuwendende Anweisungen

- A 07-03-06 WGER Tragbare Gaswarngeräte – Einsatz sowie Bestellung und Wartung

18. Strahlenschutz/Werkstoffprüfung

18.1. Allgemeines

Bei Arbeiten mit radioaktiven Stoffen ist die Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) zu beachten.

Die Umgangsgenehmigung der zuständigen Behörde sowie die Meldung über den Arbeitseinsatz an die zuständige Behörde muss dem Strahlenschutzbeauftragten vor Beginn der Arbeiten auf Verlangen vorgelegt werden.

18.2. Durchstrahlungsarbeiten durch Partnerfirmen

Die Umgangsgenehmigung und die Transportgenehmigung für die radioaktiven Stoffe sind mitzuführen. Ein Partnerfirmen-Prüftrupp muss aus mindestens 2 Personen bestehen. Ein Strahlenschutzbeauftragter der Partnerfirma muss vor Ort sein.

18.3. Verantwortlichkeiten

Die Partnerfirma trägt die Gesamtverantwortung hinsichtlich des Strahlenschutzes. Hierfür sind die Forderungen aus der Strahlenschutzverordnung und die Auflagen aus der jeweils zutreffenden Umgangs- und Transportgenehmigung zu beachten.

Hierzu zählt insbesondere:

- Pflicht der Absperrung des Kontrollbereiches bzw. Absicherung durch Warnposten
- Information der Messwarten bei Durchstrahlungsprüfungen in Anlagen/auf Rohrbrücken.

19. Umweltschutz

19.1. Allgemeines

Ziel aller Umweltschutzaktivitäten ist der Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Gegen das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luft-, Wasser- und Bodenverunreinigungen sowie Geräusche und andere energetischer Immissionen ist Vorsorge zu treffen.

Siltronic nimmt freiwillig an Initiativen wie Responsible Care und Global Compact teil. Zudem ist Siltronic entsprechend der Vorgaben der ISO 14001 (Umweltmanagement) zertifiziert. Die Einhaltung aller einschlägigen internationalen, nationalen und regionalen rechtlichen Vorgaben zum Umweltschutz ist Grundlage der Errichtung, des Betriebs und letztlich der Stilllegung und Rückbau aller Anlagen und Einrichtungen, sowie sonstiger umweltrelevanter Aktivitäten von Siltronic. An diese (Mindest-)Vorgaben haben sich alle Mitarbeiter sowie Partnerfirmen zu halten.

19.2. Abfälle

Grundsätzlich sind Abfälle jeglicher Art weitestgehend zu vermeiden. Für nicht vermeidbare Abfälle gilt, diese rechtskonform und umweltverträglich zu verwerten oder zu beseitigen.

Es ist an den Siltronic-Standorten eine strikte Abfalltrennung und die Entsorgung auf den festgelegten Entsorgungswegen einzuhalten.

Die Zwischenlagerung von Abfall, vor allem von verunreinigtem Bodenaushub oder von belastetem Bauschutt, ist nur mit Absprache und Platzzuweisung durch die Siltronic-Kontaktperson zulässig.

Bei Fragen rund um das Thema Abfall/Abfallentsorgung ist die Siltronic-Kontaktperson entsprechend einzuschalten.

Partnerfirmen, die an den Siltronic-Standorten tätig sind, haben ihren eigenen Abfall grundsätzlich rechtskonform und in eigener Verantwortung außerhalb des Siltronic-Standortes selbst zu entsorgen. Dies gilt auch für eigene Sonderabfälle bzw. Gefahrstoffe der Partnerfirma.

Abfälle, die bei Umbau, Montage, Abbau oder Reinigung von Siltronic-Anlagen/Anlagenteilen anfallen, sind über die Siltronic-Kontaktperson abzustimmen und in den zur Verfügung

stehenden Sammelstellen an den Siltronic-Standorten abzugeben. Sicherheitsvorschriften beim Umgang mit gefährlichen Abfällen sind zu beachten.

Beim Aufspüren bzw. Verdacht auf Gefahrstoffe, asbesthaltige Baustoffe oder Dichtungsmaterialien bzw. künstliche Mineralstoffe ist die Arbeit einzustellen und die Siltronic-Kontaktperson einzuschalten.

19.3. Bodenkontamination

Werden bei Aushub oder Grabungsarbeiten Bodenkontaminationen festgestellt, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Siltronic-Kontaktperson zu informieren.

Selbst verursachte Bodenkontamination ist an die Siltronic-Kontaktperson zu melden und durch die Partnerfirma zu sanieren. Anfallende Kosten gehen zu Lasten der Partnerfirma.

19.4. Wasser/Abwasser

Der Einsatz von Wasser (z.B. Trink-, Brauch-, Kühl-, Brunnenwasser, demineralisiertes Wasser) ist aus Ressourcengründen auf ein unbedingt notwendiges Minimum zu begrenzen.

Die Einleitung von Abwässern in die Siltronic-Standortabwassersysteme ist mit der Siltronic-Kontaktperson abzustimmen, bevor die Tätigkeit aufgenommen wird und Abwasser entsteht. Für einmalige Einleitungen (z. B. aus Reinigungsarbeiten oder infolge von Störungen angefallenen Abwassers) ist vor der Einleitung eine Freigabe für die Abwassereinleitung über die Siltronic-Kontaktperson einzuholen.

Bei Störungen/Havarien mit Austritt von Stoffen ist am Standort Burghausen umgehend die Werkfeuerwehr und am Standort Freiberg umgehend die [Leitzentrale](#) zu informieren.

Vor dem Einleiten von Wasser ist sicherzustellen, dass das richtige Kanalsystem gewählt wird. Verboten ist das Einleiten von Wasser in das Regenwassersystem (Drainrinnen, Gullys, z. T. Ausgussbecken).

Die Ableitung von Abwässern aller Art auf unbefestigte Flächen (z. B. Versickerung) ist nicht zulässig.

Bei Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die entsprechenden gesetzlichen und technischen Regelungen zu beachten (z. B. Wasserhaushaltsgesetz, AwSV, Technische Regelwerke)

19.5. Lärm

Die für die Siltronic-Standorte geltenden rechtlichen Vorgaben zum Lärmschutz sind auch für die Aktivitäten der Partnerfirmen bindend.

Lärmintensive Arbeiten sind auf die Tagzeit zu konzentrieren. Die Vorgaben der gesetzlichen Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung sowie die Richtwerte der TA Lärm sind zu beachten. Bei Fragen zum Thema Lärmschutz ist die Siltronic-Kontaktperson zu kontaktieren.

19.6. Luft

Die Emission von Luftschadstoffen ist nach dem Stand der Technik zu vermeiden. Insbesondere sind Vorkehrungen gegen die Entstehung von Gerüchen und gegen Staub zu treffen. Bei Fragen rund um das Thema Luftreinhaltung ist die Siltronic-Kontaktperson zu kontaktieren.

19.7. Energiemanagement

Um dem Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 zu genügen, sind die Partnerfirmen verpflichtet, an den Siltronic-Standorten den Grundsätzen zum Energieeinsatz, dem Energieverbrauch und der Energieeffizienz nachzukommen. Hier gelten besonders folgende Ansätze:

- Nicht benutzte Arbeitsgeräte ausschalten.
- Druckluftleckagen an Geräten/Einrichtungen/Maschinen beseitigen.
- Zusatzgeräte (elektrisch betriebene Heizgeräte) zum Heizen vermeiden.
- Licht und andere elektrische Geräte ausschalten, falls sie nicht benötigt werden (z. B. Toilette, Büroräume, Computer, Bildschirme, Ventilatoren).
- Richtiges Lüften: In der Heizungsperiode kein Dauerlüften, sondern bei Bedarf kurzzeitiges Lüften.
- Soweit möglich an den Siltronic-Standorten das Fahrrad benutzen oder zu Fuß gehen.

20. Sanierungsarbeiten mit möglichem Asbestkontakt

In Gebäuden an den Siltronic-Standorten, die vor 1990 errichtet wurden, kann es vorkommen, dass z. B. in Durchbrüchen und Brandschotten noch asbesthaltige Isolierstoffe vorhanden sind. Bei Verdacht auf Asbest ist die Arbeit sofort einzustellen und die Siltronic-Kontaktperson oder die Bauabteilung einzuschalten.

21. Tragbare Leitern/Tritte

21.1. Allgemeines

Die Benutzung einer Leiter als hochgelegener Arbeitsplatz ist auf die Fälle zu begrenzen, bei denen die Benutzung anderer, sicherer Arbeitsmittel wegen der geringen Gefährdung, Dauer oder baulicher Gegebenheiten, die Siltronic bzw. die Partnerfirma nicht ändern kann, nicht gerechtfertigt ist.

Eine Leiter darf nur unter folgenden Voraussetzungen benutzt werden:

- leichte Tätigkeiten geringen Umfangs (kein Flexen, Schweißen, Bohrhammerarbeiten, Gegenstände leichter als 10 kg und kleiner 1 m²)
- kein Hinausbeugen notwendig (Umsturzgefahr)
- kurze Dauer (Maximal 120 Minuten)
- maximale Standhöhe 5 m (ab 2 m zweite Person zur Sicherung oder y-Kette oder Spanngurt zwingend erforderlich)

Sollten diese Voraussetzungen nicht gegeben sein, ist ein Gerüst aufzustellen!

21.2. Gefährdungsbeurteilung

Vor Aufnahme der Arbeiten ist durch die Partnerfirmen-Kontaktperson mit der Siltronic-Kontaktperson zu prüfen, ob die Arbeiten sicher durchgeführt werden können. Hierbei ist auch die Art der Leiter (Werkstoff, Größe, Bauart, Zubehör, Ex-Zulassung) festzulegen. Unter Umständen sind die Arbeiten, sollten sie nicht durch den Einsatz von Gerüsten oder Hubarbeitsbühnen möglich sein, mit zusätzlicher PSA gegen Absturz durchzuführen. In die Gefährdungsbeurteilung müssen auch Gefährdungen aus dem Umfeld (z. B. rutschiger Boden, Arbeiten auf Bühnen, elektrische Gefahren) mit einfließen.

21.3. Prüfung

Die Leitern und Tritte sind vor Erstinbetriebnahme und anschließend jährlich durch eine befähigte Person zu prüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren.

Der Termin der nächsten Prüfung ist auf der Leiter anzuzeigen.

21.4. Benutzung

Die Benutzer (Partnerfirmen-Mitarbeiter) der Leiter sind jährlich im Umgang und Anwendung von Leitern und Tritten zu unterweisen. Die Unterweisung ist entsprechend zu dokumentieren.

Der Benutzer hat sich vor der Benutzung durch eine Sichtprüfung vom ordnungsgemäßen Zustand und der Aktualität der Leiternprüfung zu überzeugen.

Defekte oder beschädigte Leitern und Tritte dürfen nicht verwendet werden und sind umgehend aus dem Gebrauch zu nehmen sowie gegen unberechtigte Benutzung zu sichern.

21.5. Einsatz im Ex-Bereich

In Ex-Bereichen sind ausschließlich ausreichend elektrostatisch ableitfähige Leitern und Tritte zu verwenden. Auf eine entsprechende Kennzeichnung ist zu achten.

21.6. Stand-Sicherung

Ein Wegrutschen der Leiter ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern (z. B. richtiger Anlegewinkel, zweite Person zur Leitersicherung vor Sicherung mit Kette oder Zurrgerät).

Bei Benutzung von Leitern bzw. Tritten in Verkehrswegen ist die Standsicherheit durch eine zweite Person zu gewährleisten.

22. Gerüste/fahrbare Hubarbeitsbühnen/Flurförderzeuge

22.1. Gerüste

Bei der Verwendung von Gerüsten ist die gültige Wacker-Anweisung anzuwenden.

22.2. Hubarbeitsbühnen

Unter Hubarbeitsbühnen fallen Arbeitsbühnen wie z. B.:

- LKW- und Anhängerarbeitsbühnen
- Selbstfahrende Teleskoparbeitsbühnen
- auf Teleskopstapler montierte Arbeitsbühnen
- Senkrecht-Personenlifte
- Scherenarbeitsbühnen
- Handverschiebbare Arbeitsbühnen

Für das Führen von Hubarbeitsbühnen ist ein Befähigungsnachweis gemäß DGUV Grundsatz 308-008 erforderlich.

In Arbeitskörben von Hubarbeitsbühnen besteht an den Siltronic-Standorten generelle Personensicherungspflicht gegen Absturzgefahren.

Als geeignetes Sicherungsgeschirr gilt ein Ganzkörpergurt (Auffanggurt) mit einem kurzen, gegebenenfalls verstellbaren Rückhalteseil. Die Verwendung von Bauchgurten ist nicht zulässig.

Bei Senkrecht-Bühnen kann auf das Rückhaltesystem verzichtet werden, sofern der Hersteller in seiner Betriebsanleitung nichts anderes vorschreibt.

Arbeitsbühnen auf Gabelstaplern sind wie Senkrechtbühnen zu betrachten, d. h. es kann von der Sicherungspflicht abgesehen werden. Unbedingt zu beachten ist, dass der Stapler bei besetzter Arbeitsbühne nicht verfahren werden darf.

22.3. Flurförderzeuge

Für das Führen von Flurförderzeugen ist ein Befähigungsnachweis nach DGUV Grundsatz 308-001 erforderlich.

22.4. Anzuwendende Anweisungen

- A 07-05-03 WGER Gerüstbau

23. Nutzung von Kranen und Hebezeugen

23.1. Allgemeines

Werden Arbeiten unter bzw. in der Nähe von Rohrbrücken durchgeführt, sind Schutzmaßnahmen mit dem Zuständigen für diese Rohrbrücke festzulegen und im Arbeitsgenehmigungsverfahren einzutragen. Vor Arbeitsbeginn ist die Unterschrift des Zuständigen notwendig.

Werden im Kranbetrieb Anschlagmittel, sowie als auch Lastaufnahmeeinrichtungen verwendet, müssen diese geprüft sein und es muss durch den geschulten/beauftragten Kranführer eine Sichtprüfung vor Einsatz auf Mängel durchgeführt werden. Bei Mängeln ist die weitere Benutzung untersagt.

23.2. Auswahl und Unterweisungen von Kranführern

Die Benutzung von Kranen und Hebezeugen ist nur Partnerfirmen-Mitarbeitern erlaubt, die zum Führen von Kranen und Hebezeugen befähigt und von der Siltronic-Kontaktperson damit ausdrücklich beauftragt sind.

Die Partnerfirma hat dafür Sorge zu tragen, dass die Auswahl und Unterweisung Ihrer Mitarbeiter, die für das Führen von Kranen vorgesehen sind, entsprechend der DGUV Grundsatz 309-003 und der DGUV Vorschrift 52 bzw. DGUV Vorschrift 54 erfolgt.

Die Qualifikation zum Führen einer Krananlage müssen Partnerfirmen durch einen Kranführerschein entsprechend der DGUV Grundsatz 309-003 nachweisen.

Entsprechend qualifizierte Partnerfirmen-Mitarbeiter müssen vor der Benutzung einer Krananlage durch befähigtes Personal an der zu bedienenden Krananlage eingewiesen sein. Je nach Erfordernis gibt es für Krananlagen auch spezifische Betriebsanweisungen. Diese sind jedem Kranführer zu unterweisen.

23.3. Anzuwendende Anweisungen

- A 07-02-13 WGER Krane bedienen

24. Rohrbrücken

24.1. Allgemeines

Für alle gefährlichen Arbeiten auf Rohrbrücken ist das Arbeitsgenehmigungsverfahren (AF-/AE-Schein) anzuwenden.

Beim Begehen und für Arbeiten auf Rohrbrücken ist entsprechend der Anweisung „Persönliche Schutzausrüstung (PSA)“, das Tragen von Sicherheitsschuhen, Schutzhelm, körperbedeckende Kleidung, verpflichtend.

Unabhängig von der auszuführenden Tätigkeit ist ein Fluchtfiltergerät auf Rohrbrücken mitzuführen, soweit im Einzelfall keine anderslautende Anweisung getroffen wurde.

Für Rohrbrücken ist ein freizuhaltendes Lichtraumprofil einzuhalten.

24.2. Anzuwendende Anweisungen

- A 09-04-06 WGER Rohrbrücken mit Rohrleitungen und Kabeltrassen kontrollieren, betreiben und instand halten

25. Rohrleitungen und Behälter kennzeichnen

25.1. Allgemeines

Vorhandene Kennzeichnungen an Rohrleitungen und Behältern nach ihren Inhaltsstoffen verhindern eine Verwechslung von Rohrleitungen/Behältern während Demontagen/Montagen/Reparaturen.

25.2. Anzuwendende Anweisungen

- A 07-05-02 WGER Rohrleitungen, Behälter und Gebinde werksintern kennzeichnen

26. Kontakte zu Behörden/Aufsichtsorganen

Sollte zur Auftragsabwicklung, bei Sicherheits-/Umwelt-/Gesundheitsfragen, bei Aufarbeitung von Unfällen, etc., der Kontakt zu den Behörden und/oder den Aufsichtsorganen notwendig werden, die als Ansprechpartner für die jeweiligen Siltronic-Standorte gelten, darf dies nicht eigenmächtig durch Vertreter der Partnerfirma erfolgen. Hier ist zwingend die Siltronic-Kontaktperson sowie die entsprechende Fachstelle einzuschalten.

Der Kontakt zu Behörden und/oder den Aufsichtsorganen, die für die Partnerfirma zuständig sind, bleibt den Vertretern der Partnerfirma selbstverständlich unbenommen. Ein angekündigter Besuch des jeweiligen Siltronic-Standes durch diese Behörden und/oder Aufsichtsorgane ist der Siltronic-Kontaktperson anzukündigen. Bei einem unangekündigten Besuch ist sofort durch die Partnerfirma die entsprechende Fachstelle am jeweiligen Siltronic-Standort zu informieren.

27. Know-how-Schutz

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Besuch und/oder der Tätigkeit an den Siltronic-Standorten erlangten Kenntnisse stellen Know-how und somit zum Teil Geschäftsgeheimnisse der Siltronic AG dar.

Der Schutz von Know-how und Geschäftsgeheimnissen ist in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich verankert. Danach ist es verboten, im Rahmen und während der Dauer eines Beschäftigungsverhältnisses oder Besuches, sich unbefugt Geschäftsgeheimnisse zu verschaffen, etwa durch unbefugte Anfertigung von Kopien geheimer Unterlagen oder Mitnahme von Datenträgern. Ebenso verboten ist die Nutzung von Geschäftsgeheimnissen für eigene Zwecke sowie die Offenlegung gegenüber Dritten.

Geschäftsgeheimnisse unterliegen dem strafrechtlichen Schutz nach § 203, § 204 Strafgesetzbuch und § 23 GeschGehG. Der Gesetzgeber sieht bei einem Verstoß Geld- und Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren vor.

28. Essen und Trinken

In den Betriebs-/Produktions-/Laborbereichen, auf Bau- und Montagestellen ist der Verzehr von Lebensmitteln sowie die Aufbewahrung von Lebensmitteln nur in geeigneten und freigegebenen Bereichen möglich. Die Partnerfirmen haben bei Bedarf im Rahmen der Baustelleneinrichtung entsprechende Räumlichkeiten zu schaffen.

Die Mitarbeiter der Partnerfirmen können zur eigenen Verpflegung die Kantinen bzw. Verkaufsstellen-Einrichtungen des jeweiligen Siltronic-Standortes nutzen.

29. Kontrollmanagement, Sicherheitsbewertung

Die Einhaltung der in diesem „Sicherheitshandbuch für Partnerfirmen“ aufgestellten Sicherheitsanforderungen ist zu kontrollieren und zu bewerten. Dies erfolgt durch die Partnerfirma selbst sowie durch andere Sicherheitsfunktionen (z. B. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo)) bzw. durch Siltronic-Funktionen (z. B. Projektleiter, Baustellenleiter, Siltronic-Kontaktperson, Koordinator nach DGUV Vorschrift 1, Werkfeuerwehr, Security, Siltronic-Sicherheitsfachkräfte, Bedarfsträger, Betriebsverantwortlicher).

Der Kontrollpflicht kommt die zuständige Funktion (Partnerfirma oder Siltronic) eigenverantwortlich und angemessen entsprechend dem Gefahrenpotential, dem Umfang und dem Ablauf auf der Bau-/Montagestelle nach.

Die Häufigkeit und der Umfang der Kontrollen werden im Rahmen der Projekt-/Baustellenabstimmung fallbezogen festgelegt.

30. Konsequenzenmanagement

30.1. Allgemeines

Verstöße gegen dieses Sicherheitshandbuch werden von Siltronic festgehalten und in Abhängigkeit von der Schwere des Vorfalls und der Häufigkeit des Auftretens verfolgt.

Dafür wird ein Datenverarbeitungssystem genutzt, in dem die Vorfälle und die eingeleiteten Konsequenzen personen- und/oder firmenbezogen erfasst werden. Grundsätzlich wird die von Siltronic beauftragte Partnerfirma verantwortlich gemacht, auch wenn der Verstoß ursächlich von einem Subunternehmer zu verantworten ist.

Basis für das Konsequenzenmanagement ist ein Beanstandungskatalog, in dem Beanstandungsgründe aus mehreren Kategorien (Arbeitssicherheit, Anlagensicherheit, Elektrosicherheit, Verkehrssicherheit, Standortordnung, Umwelt, Brandschutz) verschiedene Konsequenzen zugeordnet sind.

Als Konsequenzen sind vorgesehen:

- mündliche Ermahnung,
- schriftliche Ermahnung,
- KuV-Gespräch (Korrektur- und Verbesserungsgespräch),
- befristetes Einfahrtsverbot,
- Baustellenverweis/befristetes Zutrittsverbot oder
- unbefristetes Werkverbot.

Die Erfassung von Verstößen und Einleitung von Konsequenzen folgen dabei einem abgestimmten Prozess. Während grundsätzlich jede Person bei Siltronic relevante Vorfälle melden kann, ist die systemseitige Erfassung beschränkt auf die Sicherheitsabteilung, die Security und die Feuerwehr (in Burghausen durch Wackerfachstellen). Die Prüfung des Vorfalls sowie der Vorschlag für eine Konsequenz erfolgt durch die Sicherheitsabteilung in Abstimmung mit den relevanten Fachfunktionen.

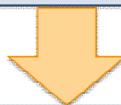
Das Konsequenzenmanagement basiert auf folgenden Prinzipien:

Einheitliche Vorgehensweise bei allen Beanstandungskategorien, falsches Verhalten führt zu Konsequenzen, schnelles direktes Feedback, Gleichbehandlung, Fairness, Transparenz und erforderlichenfalls Eskalation.

30.2. Befristetes Zutrittsverbot

An den Standorten wird das befristete Zutrittsverbot wie folgt umgesetzt:

Vorhandensein eines Beanstandungsgrundes für ein befristetes Zutrittsverbot



Konsequenz: 3 Monate Zutrittsverbot

Verschärfung bei Kriterien wie:

- ▶ Uneinsichtigkeit
- ▶ Weitere Beanstandungen/Auffälligkeiten des gleichen Mitarbeiters
- ▶ Kein regelmäßiger Aufenthalt am Standort
- ▶ Hohes Gefährdungspotential

Konsequenz: 9 Monate Zutrittsverbot

Maßnahmenkatalog

Kategorie	Beanstandungsgrund	Mündl. Ermahnung	Schriftliche Ermahnung	KuV-Gespräch	befrist. Einfahrverbot	Baustellenverweis/befrist. Zutrittsverbot	unbefrist. Werkverbot
Arbeitssicherheit							
	Fehlende/ungeeignete PSA	X*	X**	X***		X***	
	Mangelhafte/fehlende Absturzsicherung	X*	X*	X**		X***	
	Gefährdung Dritter		X*	X*		X*	X**
	Prüffristen Arbeitsmittel überschritten	X*		X**			
	Arbeiten ohne/entgegen AF-/AE-Schein		X*	X*		X*	X**
	Ungenügende Deutschsprachigkeit		X*	X**		X***	
	Keine ausreichende Ein-/Unterweisung	X*		X**			X***
	Verursachung einer Stofffreisetzung	Individuell nach Schweregrad					
	Sonstige gefährdende Handlungen	Individuell nach Schweregrad					
	Sauberkeit auf Bau-/Montagestellen	Individuell nach Schweregrad					
Anlagensicherheit							
	Arbeiten ohne spezifische Unterweisung	X*	X*			X**	X***
	Missachtung Meldepflicht	X*	X**				X***
	Nichtbeachtung Ex-Zonen, auch benachbart	X*	X*			X**	X***
	1. Anlagenöffnung ohne Betrieb			X*		X**	X***
	Unerlaubtes Bedienen von Armaturen			X*		X**	X***
	Betätigen von Schaltern ohne Genehmigung		X*			X**	X***
	Anlagenbeschädigung	Individuell nach Schweregrad					
	Sonstiges (z. B. mangelhafte Montage, unzureichende Dichtheitsprüfung, Fehlbedienungen, ...)	Individuell nach Schweregrad					
Elektrosicherheit							
	Nichtabdeckung von spannungsführenden Bauteilen		X*	X**		X***	X***
	Nichtbeachtung der 5 Sicherheitsregeln (VdE)		X*	X**		X***	

Kategorie	Beanstandungsgrund	Mündl. Ermahnung	Schriftliche Ermahnung	KuV-Gespräch	befrist. Einfahrverbot	Baustellenverweis/befrist. Zutrittsverbot	unbefrist. Werkverbot
	Verwenden beschädigter elektr. Leitungen	X*		X**		X***	X***
	Missachtung organisatorischer Maßnahmen	X*	X**	X***		X***	X***
	Missachtung Schutz-/Sicherheitsabstände	X*	X**	X***		X***	X***
	Missachtung geforderter Schutzmaßnahmen	X*	X**	X***		X***	X***
	Sonstiges	Individuell nach Schweregrad					
Verkehrssicherheit							
	Geschwindigkeitsüberschreitung ab 36 - 40 km/h	X*	X**		X**		X***
	Geschwindigkeitsüberschreitung ab 41 - 45 km/h		X*		X**		X***
	Geschwindigkeitsüberschreitung ab 46 - 50 km/h			X*	X*		X**
	Geschwindigkeitsüberschreitung ab 51 - ... km/h	Individuell nach Schweregrad					
	Missachtung Angurtpflicht	X*	X**		X***		
	Missachtung Durchgangs-/Durchfahrverbot	X*	X**		X***		
	Fahren ohne Licht	X*	X**		X***		
	Telefonieren während der Fahrt ohne Freisprecheinrichtung	X*	X**		X***		
	Unerlaubtes Bedienen von Fahrzeugen		X*	X**		X***	
	freihändig Radfahren	X*	X**		X***		
	Fahrzeug nicht im verkehrssicheren Zustand				X*		
	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort						X*
	Sonstiges (z. B. Verkehrsgefährdung, offene Ladefläche, mangelhafte Ladungssicherung, Unfall mit Sach- und/oder Personenschaden, TÜV abgelaufen, Parkverbot missachtet, Verschmutzung Werkstraßen, ...)	Individuell nach Schweregrad					
Standortordnung							
	Verstoß Verbot Mitführen von Alkohol/Drogen		X*	X**			X***
	Verstoß Alkohol-/Drogenverbot			X*		X*	X**
	Verstoß Fotografierverbot		X*			X*	X**

Kategorie	Beanstandungsgrund	Mündl. Ermahnung	Schriftliche Ermahnung	KuV-Gespräch	befrist. Einfahrverbot	Baustellenverweis/befrist. Zutrittsverbot	unbefrist. Werkverbot
	Verstoß Rauchverbot	X*				X**	X***
	Ausweismissbrauch						X*
	Verstoß gegen Gesetze (z.B. AGG, Datenschutz)	Individuell nach Schweregrad					
	Sonstiges (z. B. Missachtung Zutrittsbeschränkungen, Fehlverhalten im Alarmfall, ...)	Individuell nach Schweregrad					
Umwelt							
	Unzulässige Abfallentsorgung	X*		X*		X**	X***
	Unzulässige Kanaleinleitung und/oder Gewässerverschmutzung			X*		X**	X***
	Unzulässige Lärmbelastung	X*		X* *		X***	
	Luftverschmutzung	Individuell nach Schweregrad					
	Kontamination von Erdreich	Individuell nach Schweregrad					
	Unzulässiger Anlagenbau und/oder -betrieb			X*		X**	X***
	Sonstiges	Individuell nach Schweregrad					
Brandschutz							
	Zufahrten und Aufstellflächen nicht freigehalten		X*	X**	X**		X***
	Flucht- und Rettungswege nicht freigehalten		X*	X**	X**		X***
	Löscheinrichtungen nicht verfügbar	X*	X**			X***	
	Gasflaschen nicht gesichert	X*	X**			X***	
	Alarmplan nicht vorhanden	X*					
	Brennbare Flüssigkeiten falsch gelagert	X*	X**			X***	
	Täuschungsalarm ausgelöst		X*			X**	X***
	Sonstiges	Individuell nach Schweregrad					

Legende: X* Erstmalig X** Zweimalig X*** Dreimalig

30.3. Anzuwendende Anweisungen

- A 07-01-11 WGER Sicherheit für Partnerfirmen

Anlage 1: Standortspezifische ergänzende Regelungen Burghausen

Ergänzende Regelungen zu den Kapiteln:

2. Telefonnummern Siltronic AG Burghausen (Bgh)

- Notruf	112
- Werkfeuerwehr, LP 46	2267
- Gesundheitsdienst Ambulanz, LP 25	2524
- Gesundheitsdienst Info-Hotline, LP 25	8383
- Security Hotline	1111
- Security (Ausweise)	5311
- Pforte West, LP 772	3248
- Pforte Nord, LP 4302	3503
- Pforte Süd, LP 239 (Mo. – Fr., 05:15 – 22:15 h)	3518
- Besucherleitstelle/Shuttle-Dienst	6363
- Sicherheitsmeister Partnerfirmen	3177
- Sicherheitsingenieur Partnerfirmen	2724
- Bereitschaftszentrale (BZE)	5000

Außerhalb der Normalarbeitszeit werden Störungsbehebungen und Bereitschaftseinsätze über diese zentrale Bereitschaft koordiniert.

Bei Anrufen über Handy ist jeweils vorweg zu wählen +49 8677 906 - XXXX

5. Erwartungen

Regelmäßig wird von der WACKER CHEMIE AG eine Informationsveranstaltung für Partnerfirmen organisiert, die auch Partnerfirmen der Siltronic zur Verfügung steht. Es werden Neuerungen sowie Ereignisse vorgestellt und diese diskutiert.

Diese Veranstaltung ist speziell für Führungskräfte der Partnerfirmen, insbesondere für die ständigen Bauleiter im Werk Burghausen angelegt.

Die Teilnahme der Partnerfirmen an dieser Veranstaltung, die gefährliche Arbeiten (AE/AF-Scheinpflichtige Arbeiten) verrichten, ist verpflichtend.

Wir weisen darauf hin, dass diese Veranstaltung nicht der Unterweisung der Partnerfirmen-Mitarbeitern vor Ort dient.

6. Standortzutritt

6.1. Allgemeines

- Der auftragsbezogene Zutritt zum Werk ist montags bis samstags von 05:00 - 23:00 Uhr möglich. In Ausnahmefällen auch am Sonntag.
- Regelzutrittszeiten für Partnerfirmen ist die Normalarbeitszeit (Montag bis Freitag von 06:00 – 19:00 Uhr).
- Neben dem „Unterweisungspass für Partnerfirmenmitarbeiter“ werden durch die Security auch der Unternehmensausweis und die Meldemarke ausgeteilt.

6.2. Externe Besuche für Partnerfirmen

Besucher haben auf dem Standort grundsätzlich nur Zutritt zur Niederlassung der Partnerfirma.

- PAF-Besucherleitstelle Telefonnummer: -3248
- Besucher sind Personen, die einen PAF-Mitarbeiter in dienstlichem Zusammenhang besuchen und keine operative Tätigkeit ausführen.
- Der Siltronic-Kontaktperson ist für die Besucheranmeldung zuständig.
- Personen mit Sonderzugangsrechten sind von dieser Regelung ausgenommen.
- Der Zutritt wird Besuchern von Partnerfirmen werktäglich in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 18.00 Uhr gewährt.
- Zentraler und einziger Besuchereingang für Partnerfirmen ist am Tor West (Burgkirchener Straße 1, 84489 Burghausen)
- Die Abholung des Besuchers durch einen Partnerfirmen-Mitarbeiter ist sicher zu stellen.
- Die Einfahrt mit einem Fahrzeug ist Besuchern grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen davon können in der Besucheranmeldung mit entsprechender Begründung beantragt werden.

Fragen zur Besucherregelung für Partnerfirmen sind zu richten an:

Tor West, Tel. +49 8677 83-3248

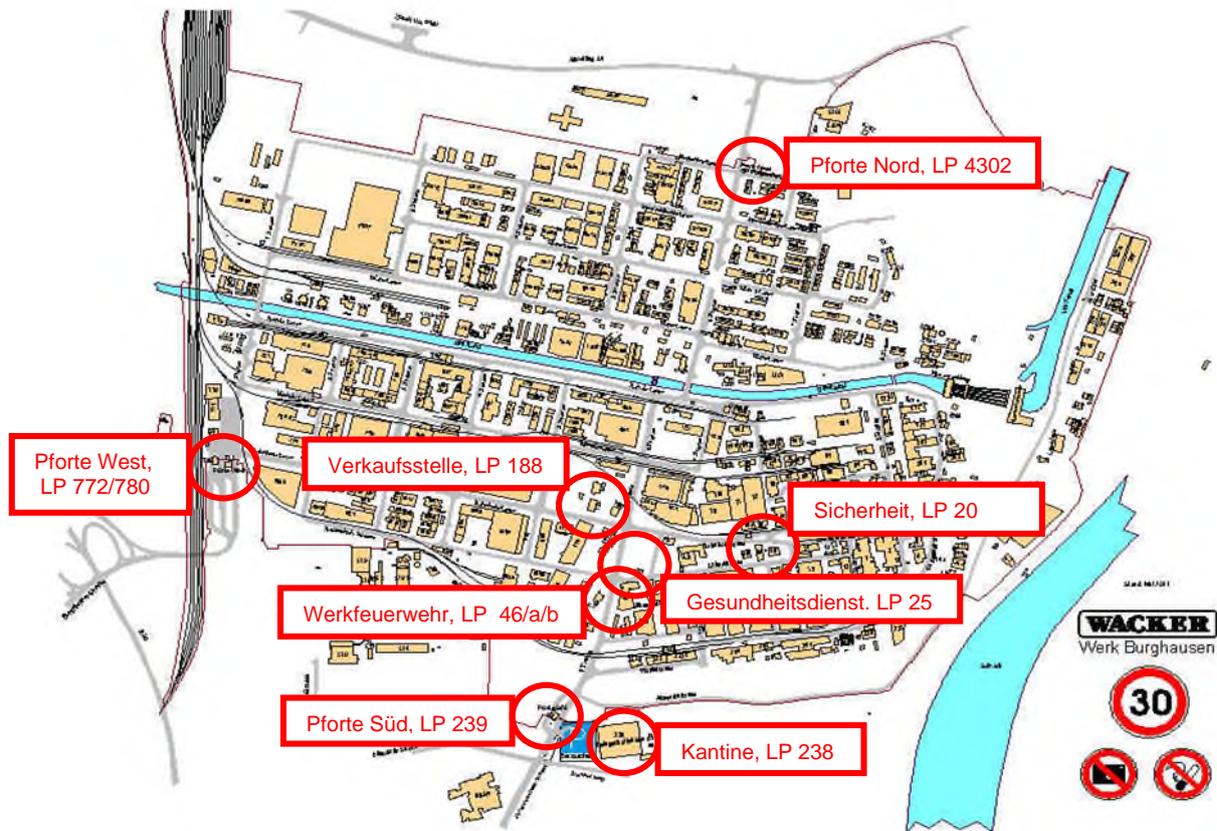
Anzuwendende Anweisungen

- A 04-02-04 BGH Zutritt zum Werkgelände
- Siltronic-spezifische Sicherheitsunterweisung für Betriebsfremde

7. Standortzufahrt

7.1. Werkzufahrt

Für die Einfahrt von Partnerfirmen auf das Werkgelände Burghausen kann über die Siltronic-Kontaktperson bei der örtlichen Site Security eine Einfahrerlaubnis für die Zeit der Beschäftigung auf dem Werkgelände beantragt werden. Nach Genehmigung durch die Security wird ein entsprechender Einfahrschein ausgestellt. Grundsätzlich ist die Einfahrt für Partnerfirmen nur über die Pforte West, LP 772/780 (Burgkirchener Straße 1) und die Pforte Nord, LP 4302 genehmigt. Das Zufahrtsprofil ist auf dem Firmenausweis hinterlegt. Die Einfahrerlaubnis gilt für Lkw, Transporter, Pkw und Kraftrad.



7.3. Anzuwendende Anweisungen

- A 04-02-01 BGH Einfahren in das Werkgelände

8. Sicheres Verhalten an den Siltronic-Standorten

Verkehrsordnung

Die Parkplätze außerhalb des Werkgeländes sind öffentliche Verkehrsflächen und können somit auch von Partnerfirmen-Mitarbeitern genutzt werden. Ausnahme ist der östliche Parkplatz an der Westpforte, der durch Schranken abgesperrt ist und ausschließlich von Siltronic-Mitarbeitern genutzt werden kann.

Bei Arbeiten im Gleisbereich gilt folgendes:

- grundsätzlich sind Arbeiten im Lichtraumprofil (2,50 Meter auf beiden Seiten von der Gleismitte, Höhe: 5,00 Meter (ab Schotter) zu vermeiden
- wenn Arbeiten notwendig sind, dann ist zwingend über die Siltronic-Kontaktperson eine Genehmigung durch den Bahnleitstand einzuholen
- für Arbeiten mit AF-/AE-Schein-Pflicht ist die Unterschrift der Bahnbetriebsleitung einzuholen.

8.5. Rauchverbot

Der Prozess zur Bewertung und Freigabe von Raucherräumen in Partnerfirmen-Stützpunkten ist wie folgt:

- Partnerfirmen beantragen Raucherlaubnis beim Gebäudeverantwortlichen
- Prüfung der Voraussetzungen durch den Gebäudeverantwortlichen und bei Bedarf Bestätigung/Beratung durch die Sicherheitsabteilung der Wacker Chemie AG.
- Ausgabe der Raucherschilder durch die Sicherheitsabteilung der Wacker Chemie AG.

8.6. Funkgeräte

Partnerfirmenfunkgeräte sind bei der Security anzumelden, sowie bei geplantem längerem Gebrauch unter Vorlage der Gerätespezifikation/behördlicher Genehmigung bei der entsprechenden Siltronic-Kontaktperson.

8.11.2. Baustromverteiler

Der Einsatz von erforderlichen Baustromverteilern ist mit der Bauabteilung, Bereich TGA abzustimmen.

8.14. Anzuwendende Anweisungen

- A 07-01-06 BGH Melden im Betrieb

9. Werkfeuerwehr/Brandschutz

Im Notfall ist die Feuerwehreinsatzzentrale (FEZ) auf dem Werkgelände unter Tel. 112 oder Handy +49 8677 83-112 zu erreichen.

Des Weiteren bietet die Werkfeuerwehr Sonderleistungen an, die auch von Partnerfirmen (z.T. gegen Gebühr) genutzt werden können.

Dies sind z.B.:

- Technische Hilfeleistungen (z.B. Beseitigung von Ölspuren, Überprüfung Gaswarngeräte und Feuerlöscher)
- Nutzung von Hydranten (ist vor der Nutzung mit der Werkfeuerwehr abzustimmen)
- Unterweisungen (Atemschutz, Hubarbeitsbühnen/Höhensicherung)
- Feuerlöscher, Gaswarngeräte
- Feuerbeschauen

Vor der Durchführung von Arbeiten mit der Möglichkeit der Dampf-/Staub-/Raucherzeugung muss der Auftraggeber (Siltronic) einen Mitarbeiter der Feuerwehreinsatzzentrale darüber informieren. Er muss angeben, in welchen Räumen die Arbeiten durchgeführt werden, damit die jeweiligen Rauchmelder außer Betrieb genommen werden können. Erst nach Abschalten der Rauchmelder darf mit den Arbeiten begonnen werden. Nach Beendigung der entsprechenden Arbeiten muss der Auftraggeber wieder einen Mitarbeiter der Feuerwehreinsatzzentrale anrufen und dieser schaltet den/die jeweiligen Brandmelder wieder aktiv.

Kann der Zeitpunkt des Abschlusses der Arbeiten bereits vor Beginn der Tätigkeiten abgeschätzt werden, kann dieser Zeitpunkt auch beim ersten Anruf dem Mitarbeiter in der Feuerwehreinsatzzentrale mitgeteilt werden. Sollte kein Zeitpunkt genannt werden, werden die Brandmelder um 18 Uhr des gleichen Tages wieder eingeschaltet. Die Mitteilungen an die Feuerwehreinsatzzentrale kann vom Auftraggeber auch an einen Mitarbeiter einer Partnerfirma delegiert werden.

Aufgrund der Arbeitszeitregelungen bei der Werkfeuerwehr sollten die Meldungen zum Ein- und Ausschalten von Brandmeldern zwischen 6 und 19 Uhr erfolgen. Die Feuerwehreinsatzzentrale ist unter den Telefonnummern +49 8677 83-3067 oder

+49 8677 83-2267 erreichbar.

12. Arbeitsgenehmigungsverfahren

12.1.3. Arbeiten an elektrischen Anlagen mit Nennspannung über 1000 V

Die Gefährdungsbeurteilung für Arbeiten an elektrischen Anlagen mit Nennspannungen über 1000 V ist anhand der entsprechenden Anweisung und dem Elektro-Freigabeschein-Energieversorgung (EFE-Schein) durchzuführen.

12.2. Anzuwendende Anweisungen

- A 07-02-11 BGH Arbeiten an elektrischen Anlagen mit Nennspannung über 1000 V freigeben, Handhabung des EFE-Scheines
- A 09-05-01 BGH Erdarbeiten managen
- A 09-05-03 BGH Arbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel

15. Persönliche Schutzausrüstung

Die Unterweisung zum Umgang mit dieser PSA wird vom Vorgesetzten des Partnerfirmenmitarbeiters durchgeführt.

Anzuwendende Anweisungen

- A 07-03-07 BGH Regelung zur Auswahl, Beschaffung und Reklamation von persönlicher Schutzausrüstung

16. Atemschutz

Atemschutzschulungen und -unterweisungen führt auch die Werkfeuerwehr BGH durch. Pressluftatmer (DW 50-Geräte) mit langem Schlauch stehen als Leihgeräte den Partnerfirmen bei der Werkfeuerwehr zur Verfügung. Diese Leistungen bietet die Werkfeuerwehr gegen Gebühr an.

17. Tragbare Gaswarneinrichtungen

17.1. Allgemeines

Benötigte Messgeräte (z. B. Ex-/Ox-Messgeräte) können bei der Werkfeuerwehr BGH von Partnerfirmen ausgeliehen werden. Ausgeliehene Messgeräte müssen täglich zur Feuerwehr zum Laden und zur Überprüfung zurückgebracht werden. Bei allen Geräten, die den Fremdfirmen selbst gehören muss vor dem Gebrauch mind. täglich einmal der Bumpstest oder

ein vergleichbarer Test mit Prüfgas nach Herstellervorgaben durch unterwiesenes Personal durchgeführt werden. Für zusätzliche Wartungsintervalltermine (i. d. R. 4 monatlich) steht weiterhin die Atemschutzwerkstatt der Werkfeuerwehr zur Verfügung. Die Beschaffung von Messgeräten erfolgt über die Wacker Fachstelle.

Die Messperson der Partnerfirma muss im Besitz eines entsprechenden Schulungszertifikats für „tragbare Gaswarngeräte“ sein, dass kurzfristig bei Kontrollen einsehbar ist. Bei Schulungen durch die Werkfeuerwehr erfolgt der Eintrag „Messgeräteunterweisung M1“ in den „Unterweisungspass für Betriebsfremde und Angehörige von Partnerfirmen“. Falls von der Messperson der Partnerfirma Freimessungen für Arbeiten in engen Räumen, Silos und Behältern durchgeführt werden, muss sie eine Ausbildung gemäß DGUV Grundsatz 313-002 nachweisen können.

18. Strahlenschutz/Werkstoffprüfung

18.1. Allgemeines

Einfuhr und Einsatz radioaktiver Stoffe müssen dem Strahlenschutzbeauftragten in der Sicherheitsabteilung schriftlich gemeldet und von diesem genehmigt werden. Er informiert darüber den Siltronic-Koordinator.

18.2. Durchstrahlungsarbeiten durch Partnerfirmen

Die Durchstrahlungsarbeiten sind über das WACKER [Formblatt AS 1574](#) anzumelden-anzumelden.

18.3. Verantwortlichkeiten

Da in diversen Bereichen sensible Messgeräte/Produktions-Einrichtungen vorhanden sind, muss gegebenenfalls auch der Nachbarbetrieb in direktem Umfeld von 20 m über geplante Durchstrahlungsprüfungen informiert werden (dies gilt auch für angrenzende Dachflächen).

Anzuwendende Anweisungen

- [A 07-02-04 WGER „Strahlenschutz – Umgang mit Präparaten und Geräten“](#)
- [A 07-02-04 BGH BBL 11-2 Anlage Siltronic AG](#)
- Daueranweisung „Strahlenschutzraum LP 789“, EN-0154

19. Umweltschutz

Anzuwendende Anweisungen

- A 05-01-03 BGH Umweltschutz
- A 05-01-03 BGH Bbl 1 Umweltschutz Immissionsschutz
- A 05-01-03 BGH Bbl 2 Umweltschutz Gewässerschutz
- A 05-01-03 BGH Bbl 3 Umweltschutz Abfall
- A 05-01-03 BGH Bbl 4 Anforderungen Abwasserentsorgung BGH
- [A 05-01-03 BGH Bbl 5 Gewässersicherung am Standort Burghausen](#)
- A 05-01-03 BGH Bbl 6 Anforderungen Abfallentsorgung BGH

20. Sanierungsarbeiten mit möglichem Asbestkontakt

Anzuwendende Anweisungen

- A 07-02-09 BGH Umgang mit Asbest im Rahmen von Abbruch-, Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten

23. Nutzung von Krane und Hebezeugen

23.3. Anzuwendende Anweisungen

- A 07-04-05 WGER Mobilkrane einsetzen
- EN – 0378 Einsatz von temporären Krananlagen mit Hilfskonstruktionen,
- EN – 0378 BBL Einsatz von temporären Krananlagen mit Hilfskonstruktionen -
Checkliste

24. Rohrbrücken

24.1. Allgemeines

Vor Beginn der Arbeiten/Montagen auf Rohrbrücken muss das Werkformblatt "Meldung von Arbeiten und Montagen auf Rohrbrücken" vom Auftraggeber der Arbeiten/Montagen ausgefüllt und an die Fachstelle Rohrbrücken per Mail gesendet werden.

Anlage 2: Standortspezifische ergänzende Regelungen Freiberg

Ergänzende Regelungen zu den Kapiteln:

2. Telefonnummern Siltronic AG Freiberg (Fbg)

- Wachschutz/Security -7562
- Rezeption/Ausweise -259

Bei Anrufen über Handy ist jeweils vorweg zu wählen +49 3731 278 - XXXX

6. Standortzutritt

6.2. Externe Besuche für Partnerfirmen

6.2.1. Allgemeine Informationen

- Während der Normalarbeitszeit erteilt die Rezeption (LP 9001) Auskünfte für Besucher, gibt Besucherausweise aus, nimmt diese zurück und erteilt Sicherheitshinweise.
- Außerhalb der Normalarbeitszeit kann die Ausgabe der Ausweise in Ausnahmefällen auch durch den Wachschutz (LP9016) erfolgen.
- Bei einem erforderlichen Zutritt in den Produktionsbereich stimmt die Siltronic Kontaktperson den Besuch mit der Werkleitung sowie dem zuständigen Betriebsleiter/ Fertigungsstellenleiter ab.
- Besucher erhalten für die Zeit ihres Aufenthaltes auf dem umfriedeten Werksgelände einen Besucherausweis. Die Gültigkeit des Besucherausweises ist auf max. einen Tag begrenzt.
- Für Besucher sind Parkflächen außerhalb der Schrankenanlage an der Westseite des Gebäudes LP 9001 bereitgestellt. Zwei Parkplätze unmittelbar vor dem Gebäude LP 9001 sind ausschließlich für Kurzzeitparker vorgesehen. Die Parkzeit ist dabei auf eine Stunde begrenzt.
- Besuchern wird nur in Ausnahmefällen eine Einfahrt auf das umfriedete Werksgelände gestattet. Die Einfahrtgenehmigung erteilt der Wachschutz in Absprache mit der Siltronic Kontaktperson.
- Personen mit Sonderzugangsrechten sind von dieser Regelung ausgenommen.

Fragen zur Besucherregelung für Partnerfirmen richten Sie bitte an:

- Rezeption Freiberg, Tel. -259

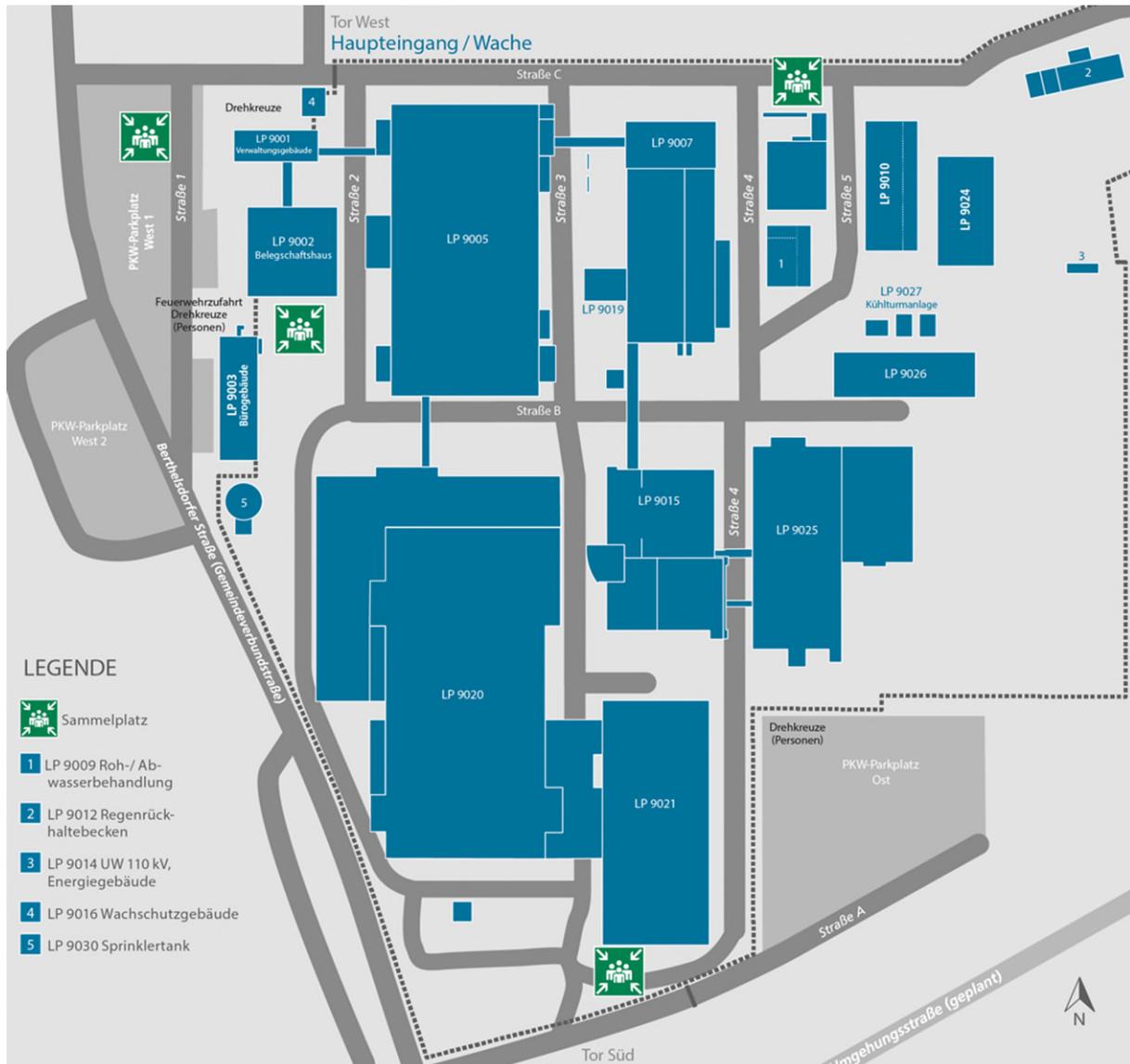
Anzuwendende Anweisungen

- F-09.99.02/0019 „Zutritt und Einfahrregelung“
- F-09.99.02/0018 „Schlüsselordnung für den Standort Freiberg“

7. Standortzufahrt

7.1. Werkzufahrt

Für die Einfahrt von Partnerfirmen auf das Werksgelände FBG kann über die Siltronic Kontaktperson beim Wachschatz eine Einfahrerlaubnis beantragt werden. Die Einfahrerlaubnis ist zeitlich begrenzt und gilt nur für LKW, Transporter und PKW.



8. Sicheres Verhalten

8.10. Schlüsselverwaltung/-ausgabe

EHSS verwaltet die Schlüssel zu den Gebäuden und Einrichtungen auf dem Werkgelände Freiberg.

8.14. Anzuwendende Formblätter

- F-09.99.17/0003 „Fotografier- und Filmerlaubnis“
- F-09.99.17/0004 “ Fotografiererlaubnis Projekte Standort Freiberg“
- SIL FBG3050 „Antrag auf Schlüsselausgabe“

9. Werkfeuerwehr/Brandschutz

Der Standort Freiberg verfügt über keine eigene Werk-/Betriebsfeuerwehr. Im Brandfall ist gemäß Alarm- und Gefahrenabwehrplan (AGAP) die externe Feuerwehr Freiberg über Notruf **112**, bzw. über Druckknopfmelder anzufordern.

Bei Anrufen über Handy ist **-112** zu wählen.

10. Verhalten in Notfällen

Bei Anforderung des Rettungsdienstes bzw. der Feuerwehr über die Notrufnummer **112** ist zusätzlich die 24 Stunden / 7 Tage besetzte Leitzentrale unter Tel. - **530** zu informieren.
Bei Auslösung eines Fehlalarms ist sofort die Leitzentrale unter Tel. - 530 zu informieren.

Der Aushang „Alarmplan / Alarmordnung“ entspricht DIN 14096 Teil A und B und befindet sich in allen Gebäuden des Standortes.



Alarmplan
Verhalten im Notfall
 BRAND – EXPLOSION – UNFALL
 GASAUSTRITT – STOFFAUSTRITT melden über

 NOTRUF
112 / Leitzentrale 530
Alarm- und Gefahrenabwehrplan beachten

 HANDFEUERMELDER
 Nächstes Telefon / Nottelefon:
 Nächster Feuermelder:

Angaben nach Notruf!
WO ist es passiert: (Firma, Straße, LP-Nr.)
WAS ist passiert: (Tatbestand, Ausmaß)
WER meldet das Ereignis: (Name, Tel.-Nr.)

-  Persönlichen Schutz sicherstellen
-  Verletzte in Sicherheit bringen
-  Erste Hilfe leisten
-  Feuerlöscher einsetzen

 **Feuerwehr / Rettungsdienst sichtbar einweisen!**

 **Achtung:**
 Vorgesetzte verständigen!

Alarmordnung
Verhalten bei Gefahr im Gebäude

Signalton dauerhaft
 Lautsprecherdurchsage durch Leitzentrale beachten

1. Arbeit sofort gefahrlos unterbrechen
2. Sammelstelle-Nr. aufsuchen

Achtung: Aufzug nicht benutzen!

Verhalten bei Gefahr im Freien
Lautsprecherdurchsage beachten!

- Bei Aufenthalt im Freien – in das nächste Gebäude gehen.
- Arbeiten mit Zündgefahr einstellen.
- Fenster und Türen schließen.
- Nicht allein im Raum bleiben.
- Lautsprecherdurchsage beachten.
- Kraftfahrzeuge (Motor, Radio, Standheizung) abstellen.

Entwarnung
Lautsprecherdurchsage beachten!

SILTRONIC AG – WERK FREIBERG

Brandschutzordnung Teil A Brandschutzordnung Teil B Gefahrenabwehr Brandschutz – Ausgabe 2019

15. Persönliche Schutzausrüstung

Anzuwendende Anweisungen

- F-09.99.02/0028 „Persönliche Schutzausrüstung“

17. Tragbare Gaswarneinrichtungen

17.1. Allgemeines

Benötigte Messgeräte (z.B. Ex-/Ox-Messgeräte) sind über die Siltronic-Kontaktperson rechtzeitig anzufordern.

19. Umweltschutz

Anzuwendende Anweisungen

- F-09.99.02/0001 „Abfallordnung Werk Freiberg“
- F-09.99.02/0008 „Abwasserordnung Werk Freiberg“
- F-15.10.02/0007 „Betrieb des Regenrückhaltebeckens und Verhaltensweise bei Störungen im Zulauf“
- F-09.99.02/0009 „Immissionsschutz Werk Freiberg“
- F-27.99.02/0002 „Genehmigungsablauf“
- G-27.99.02/0004 „Gefahrgut-Versand, Chemikalienversand und externe Entsorgung von Gefahrgut-Abfällen“
- G-09.99.01/0074 „Umweltschutz Freiberg“